



CLANKRIMINALITÄT IN NIEDERSACHSEN 2021

Gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz



Impressum

Generalstaatsanwaltschaft Celle	Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK)	Zentralstelle Analyse Schwere u. Orga- nisierte Kriminalität – Dezernat 32
Schlossplatz 2	Am Waterlooplatz 11
29221 Celle	30169 Hannover
Tel.: 05141/206-0	Tel.: 0511/26262-0
zok@justiz.niedersachsen.de	d32@lka.polizei.niedersachsen.de

Stand: 03.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Begriff und Methodik	5
1.2.1	Clankriminalität	5
1.2.2	Daten- und Informationsgrundlage	6
2	Polizeilicher Teil	7
2.1	Überblick Niedersachsen - Delikte	7
2.1.1	Körperverletzungsdelikte	8
2.1.2	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	8
2.1.3	Sonstige Straftatbestände	8
2.1.4	Strafrechtliche Nebengesetze	10
2.1.5	Wesentliche Feststellungen	11
2.2	Regionale Verteilung	12
2.3	Tatverdächtige	15
2.3.1	Herkunft und Staatsangehörigkeit	15
2.3.2	Einzel- und Mehrfachtäter	17
2.3.3	Alter	18
2.3.4	Wesentliche Feststellungen	18
2.4	Opfer	19
2.4.1	Staatsangehörigkeit der Opfer	19
2.4.2	Wesentliche Feststellungen	19
2.5	Sonstige Ereignisse und Ordnungswidrigkeiten	20
2.5.1	Sonstige Ereignisse	20
2.5.2	Ordnungswidrigkeiten	20
2.6	Phänomenologische Entwicklungen	21
2.6.1	Organisierte Kriminalität	21
2.6.2	Kryptierte Kommunikation	22
2.6.3	Herausragende Einsatzlagen	25
2.6.4	Bedrohung von Polizeibeamten	26
2.6.5	Ereignisse im Pandemiekontext	27
2.6.6	Paralleljustiz und Friedensrichter	28
2.6.7	Politisch motivierte Kriminalität	29
2.6.8	Immobilienwerb	29
2.6.9	Rockerkriminalität - Clankriminalität	30
2.7	Bedeutende Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität	31
2.7.1	Projekte	31
2.7.2	Finanzermittlungen	32

2.7.3	Prävention.....	33
2.8	Zusammenarbeit/Weitere Entwicklungen.....	34
2.8.1	Niedersachsen.....	34
2.8.2	Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK).....	35
3	Justizieller Teil	36
3.1	Entwicklung der Verfahrensabläufe nach Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften.....	36
3.2	Berichte der Schwerpunktstaatsanwaltschaften.....	36
3.2.1	Deliktische Schwerpunkte der Tätigkeit.....	36
3.2.2	Zentralstelle Braunschweig.....	37
3.2.3	Zentralstelle Hildesheim.....	38
3.2.4	Zentralstelle Osnabrück.....	39
3.2.5	Zentralstelle Stade.....	41
3.3	Berichte der Ansprechpartner in den übrigen Staatsanwaltschaften.....	42
3.3.1	Staatsanwaltschaft Aurich.....	42
3.3.2	Staatsanwaltschaft Bückeburg.....	42
3.3.3	Staatsanwaltschaft Göttingen.....	43
3.3.4	Staatsanwaltschaft Hannover.....	43
3.3.5	Staatsanwaltschaft Lüneburg.....	43
3.3.6	Staatsanwaltschaft Oldenburg.....	43
3.3.7	Staatsanwaltschaft Verden.....	43
3.4	Zusammenarbeit und Austausch.....	43
4	Bewertung	45

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Aktivitäten von kriminellen Personen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind, fordern Polizei und Justiz in Niedersachsen bereits seit vielen Jahren im besonderen Maße. Gewalttätige Auseinandersetzungen von Angehörigen rivalisierender krimineller Clans, eine teilweise offen zur Schau getragene Aggressivität und aus nichtigem Anlass eskalierende Widerstandshandlungen gegen eingesetzte Polizeibeamtinnen und –beamte prägen das Bild wiederkehrender Einsatzlagen und können als phänotypische Erscheinungsformen von Clankriminalität betrachtet werden.

Die justizielle Bekämpfung der kriminellen Clanstrukturen wurde im Jahr 2020 neu strukturiert und in vier Zentralstellen zusammengefasst. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit von niedersächsischen Staatsanwaltschaften und der Polizei wurde die „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen¹“ entwickelt, die mit Wirkung vom 17.11.2020 in Kraft getreten ist.

Demnach wird das dritte der Öffentlichkeit zugängliche Lagebild zu kriminellen Clanstrukturen in Niedersachsen das zweite von der Polizei und der Justiz Niedersachsens gemeinsam erstellte Lagebild. Das Lagebild ist in einen polizeilichen und einen justiziellen Teil unterteilt und schließt mit einer gemeinsamen Bewertung.

1.2 Begriff und Methodik

1.2.1 Clankriminalität

In Niedersachsen ist seit dem 01.02.2021 die in der „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“ festgelegte Begriffsbestimmung gültig. Die in der Landesrahmenkonzeption Clankriminalität² vom 01.03.2018 (VS-NfD) dargestellten Begriffsbestimmungen und Indikatoren wurden durch das Innenministerium zuletzt durch die am 07.01.2022 übersandte Landesrahmenkonzeption³ außer Kraft gesetzt. Maßgeblich ist daher das Begriffsverständnis der gemeinsamen Richtlinie vom 17.11.2020, die auch in die Landesrahmenkonzeption vom 07.01.2022 übernommen wurde:

- Ein Clan ist eine Gruppe von Personen, die durch eine gemeinsame ethnische Herkunft, überwiegend auch durch verwandtschaftliche Beziehungen, verbunden ist.
- Kriminelle Clanstrukturen sind gekennzeichnet durch die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten jeglicher Deliktsart und -schwere aus diesem Umfeld, das sich durch ein hohes kriminelles Potenzial und eine allgemein rechtsfeindliche Gesinnung auszeichnet.
- Die maßgeblichen Indikatoren für eine Zuordnung werden gesondert abgestimmt und der staatsanwaltschaftlichen sowie der polizeilichen Praxis verfügbar gemacht.

Die maßgeblichen Indikatoren wurden in Absprache mit der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) der Generalstaatsanwaltschaft Celle unter Einbeziehung der Polizeibehörden herausgearbeitet und zum 01.02.2021 in Kraft gesetzt. Die Indikatoren umfassen primäre Indikatoren, unter anderem

- das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen unter Ausnutzung clanimmanenter Mobilisierungspotentiale, und
- ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft, welche durch ein hohes Mobilisierungspotential gestützt wird,

¹ Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 17.11.2020 — 4030-404.84 –

² Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen, Stand 01.03.2018 (VS-NfD)

³ Erlass MI, Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen, Stand 07.01.2022 (VS-NfD)

- das Ausleben eines stark überhöhten familiären Ehrbegriffs und das innerfamiliäre Sanktionieren von Verstößen gegen diesen Ehrbegriff,
- das Voranstellen von familieninternen, oft im Gewohnheitsrecht verwurzelten Normen über das Gesetz und die Verfassung

oder sekundäre Indikatoren, wie beispielsweise

- eine den Rechtsstaat umgehende oder unterlaufende Paralleljustiz,
- eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur,
- die Duldung, Verteidigung, Förderung oder Verharmlosung von Straftaten von Clanangehörigen, zumeist unter der Prämisse, dass der Clan vom Verhalten finanziell oder ideell (Ehre, Ansehen, Einfluss) profitiert,
- die gezielte Einbindung von Personen als „Stroh Männer“, Kontaktpersonen und/oder Täter, die eben nicht in der jeweils in Rede stehenden verwandtschaftlicher Beziehung stehen bzw. eine andere ethnische Herkunft haben, um kriminelle Strukturen zu verschleiern.

Eine Unterteilung in primäre oder sekundäre Indikatoren erfolgte, da sich sekundäre Indikatoren oftmals erst bei intensiveren Betrachtung eines Ereignisses oder im Rahmen tiefer gehender Ermittlungen ergeben. Die Indikatoren sind nicht so zu verstehen, dass sie alle vorliegen müssen, um Clankriminalität festzustellen. Es handelt sich vielmehr um Anhaltspunkte, die im Einzelfall mehr oder weniger stark ausgeprägt zutreffen

Das in der gemeinsamen Richtlinie beschriebene Begriffsverständnis ist maßgeblicher Bestandteil für das Setzen des Auswertemerkers und spiegelt sich daher auch in den nachfolgenden Zahlen wider.

1.2.2 Daten- und Informationsgrundlage

Die polizeilich registrierte Kriminalität wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die jeweils auf der Gesamtheit der im Vorjahr durch die Polizei ausermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Straftaten basiert, abgebildet. Die Vorgaben der PKS-Erfassung sind bundeseinheitlich. Die Datensätze sind anonymisiert. Darüber hinaus werden keine Daten zu ethnischen Zugehörigkeiten oder Verkehrsdelikten erfasst. Seit dem Berichtsjahr 2020 verfügt Niedersachsen über die Möglichkeit, den Auswertemerker Clankriminalität über die PKS (Ausgangstatistik) zu selektieren.

Sonstige Ereignisse unterhalb der Schwelle einer Strafbarkeit oder auch Ordnungswidrigkeitenverfahren können nicht über die Ausgangstatistik abgebildet werden, daher werden unter Ziffer 2.5, Sonstige Ereignisse und Ordnungswidrigkeiten, die polizeilichen Eingangsdaten, die am 10.01.2022 abgerufen wurden, zur Lagedarstellung herangezogen.

2 Polizeilicher Teil

2.1 Überblick Niedersachsen - Delikte

Für das Jahr 2021 weist die PKS⁴ insgesamt 472.096 (2020: 497.158) Fälle aus. Insgesamt 2.841 (2020: 1.951) Fälle waren mit dem Auswertemerker Clankriminalität versehen. Dies ergibt für die Clankriminalität einen prozentualen Anteil von 0,60% (2020: 0,39%).

Deliktschlüssel – Gesamtübersicht	2020	2021
0.....Straftaten gegen das Leben	6	14
1.....Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	18	22
2.....Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	754	946
3.....Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	93	136
4.....Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	146	144
5.....Vermögens- und Fälschungsdelikte	248	349
6.....Sonstige Straftatbestände (StGB)	425	636
7.....Strafrechtliche Nebengesetze	261	594
Gesamt	1.951	2.841

Die dargestellten Fallzahlen enthalten keine Verkehrsdelikte. Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit machen mit 946 Fällen 33,30% (2020: 38,64%) der Gesamtfälle aus. Aufgeschlüsselt handelt es sich um Raubdelikte (66; 2020: 53 Fälle), Körperverletzungsdelikte (512; 2020: 465 Fälle) und sonstige Straftaten gegen die persönliche Freiheit (368; 2020: 236 Fälle). Die teilweise hohe Steigerung der Fallzahlen ist maßgeblich auf einen Anstieg der Bedrohungs- und Nötigungsdelikte zurückzuführen, wobei davon auszugehen ist, dass die Erhöhung der Gesamtzahlen 2021 um 45,62% von 1951 auf 2.841 Fälle eher auf eine Sensibilisierung hinsichtlich der Erfassung entsprechender Taten als auf eine tatsächliche Steigerung der clankriminellen Aktivitäten zurückzuführen ist.

Voranzustellen ist weiterhin, dass durch die Schwerpunkte bei den bekannten Fällen deutlich wird, dass sich in Niedersachsen die clankriminellen Aktivitäten in der Hauptsache nicht auf den Bereich der OK- und Schwerstkriminalität beziehen. Die Anzahl bekannter Fälle ist – wie schon in den Vorjahren konstatiert – eher Ausdruck von Aktionen, wie sie sich in Tumultlagen spiegeln: Auseinandersetzungen im privaten oder öffentlichen Raum, bei denen ein Wort das andere ergibt und zu spontanen Tatbegehungen führt.

Die subjektiven Motivlagen sind oftmals nicht ermittelbar, da sich das beteiligte Klientel auch nach schwersten Straftaten im Opferstatus einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden verweigert, unter Rückgriff auf Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte keine Angaben tätigt und im Einzelfall bestimmte Motivlagen oder Erklärungsansätze nur vortäuscht, um ein Hinterfragen zu umgehen.

Darüber hinaus ergaben sich, insbesondere durch die auf Rechtshilfebasis durch die französischen Ermittlungsbehörden übermittelten Daten zu kryptierter Kommunikation (EncroChat), auch bedeutende Hinweise im eher hochkriminogenen Bereich. In Niedersachsen der Clankriminalität zuzuordnende Personen waren in einem nicht unerheblichen Maß in entsprechende Ermittlungsverfahren involviert. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt 2.6.2, Kryptierte Kommunikation, zu entnehmen.

⁴ Tatzeitstatistik, abgerufen am 24.01.2022

2.1.1 Körperverletzungsdelikte

Nachfolgender Tabelle ist eine weitere Aufschlüsselung der Körperverletzungsdelikte zu entnehmen:

Körperverletzungsdelikte	2020	2021
221... Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	-	-
222... Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	223	246
223... Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	-	-
224... (Vorsätzlich einfache) Körperverletzung § 223 StGB	239	258
225... Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	3	8
Gesamt	465	512

Die Körperverletzungsdelikte verteilen sich analog zum Jahr 2020 nahezu gleichmäßig auf gefährliche Körperverletzungen und vorsätzlich einfache Körperverletzungen.

2.1.2 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit betrafen die 368 bekannten Fälle bis auf einen Fall des Menschenhandels (Zwangsarbeit gem. § 232b StGB), die Bereiche Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung gemäß §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB:

Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2020	2021
2321.. Freiheitsberaubung § 239 StGB	7	9
2322.. Nötigung § 240 StGB	56	75
2323.. Bedrohung § 241 StGB	165	274
2324.. Nachstellung (Stalking) § 238 StGB	2	8
2325.. Zwangsheirat § 237 StGB	1	1
Gesamt	231	367

Der Schwerpunkt bei den Straftaten gegen die persönliche Freiheit liegt auch bei deutlich angestiegenen Fallzahlen deliktisch mit 74,46% (2020: 71,43%) bei der Bedrohung gem. § 241 StGB.

2.1.3 Sonstige Straftatbestände

Als weiterer herausragender Deliktsbereich sind die Sonstigen Straftatbestände (StGB) mit insgesamt 636 (2020: 425) Fällen zu betrachten. An den Gesamtfällen haben derartige Straftaten im Berichtsjahr einen Anteil von 22,39% (2020: 21,78%). Es handelt sich um folgende Delikte:

Sonstige Straftatbestände	2020	2021
61.... Erpressung § 253 StGB	20	16
62.... Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113, 114, 115, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB	84	95
63.... Begünstigung, Strafvereitelung (ohne Strafvereitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche §§ 257, 258, 259-261 StGB	29	60
64.... Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr §§ 306-306d, 306f StGB	5	10
65.... Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte §§ 258a, 298-300, 331-353d, 355, 357 StGB	1	2
66.... Strafbare Eigennutz, Glücksspiel und Wilderei §§ 284, 285, 287-293, 297 StGB	5	10
67.... Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte	281	443
Gesamt	425	636

Bei den gemäß PKS 67... erfassten Fällen handelt es sich im Wesentlichen um Sachbeschädigungen (142; 2020: 98 Fälle) und Beleidigungen (205; 2020: 135 Fälle).

In 95 Fällen (2020: 84) wurden Straftatbestände des Widerstands gegen und des tätlichen Angriffs auf die Staatsgewalt, sowie Straftaten gegen die öffentliche Ordnung festgestellt, die sich wie folgt verteilen:

62.... Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113-115, 120, 121, 123-129, 130a-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB	2020	2021
620... Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 111, 113, 114, 115, 120, 121, 123-127, 129, 130-134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d StGB	4	5
621... Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114, 120, 121 StGB	30	36
622... Hausfriedensbruch §§ 123, 124 StGB	30	41
623... Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB	10	9
624... Vortäuschen einer Straftat § 145d StGB	7	3
626... Gewaltdarstellung § 131 StGB	-	1
627... Volksverhetzung § 130 StGB	3	-
Gesamt	84	95

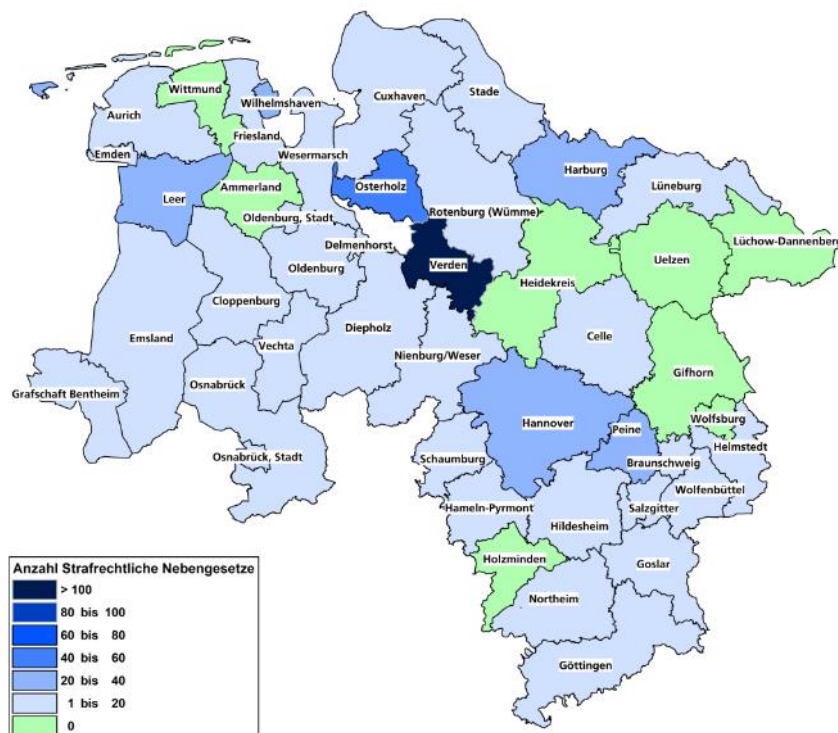
Der leichte Anstieg der Fallzahlen im in Rede stehenden Deliktsbereich ist hauptsächlich auf die festgestellten Fälle beim Hausfriedensbruch zurückzuführen.

2.1.4 Strafrechtliche Nebengesetze

Eine nähere Betrachtung der Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze ergibt folgendes Bild:

7.... Strafrechtliche Nebengesetze	2020	2021
71.... Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	4	27
72.... Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze -ohne Verkehrsdelikte-	70	100
73.... Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz- (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)	179	465
74.... Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 716000)	8	2
Gesamt	261	594

Maßgeblich zurückzuführen ist der Anstieg bei den Rauschgiftdelikten auf den Ermittlungskomplex (EK) LUX der PD Oldenburg, Sonderkommission (SOKO) Clan, was auch aus der nachfolgenden Grafik, die die Verteilung der Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze nach Tatorten zum Inhalt hat, deutlich wird:



Die SOKO Clan ermittelte intensiv im Bereich der Polizeiinspektion (PI) Verden gegen Angehörige einer dort ansässigen kriminellen Clanfamilie. Mehr als 200 Delikte aus verschiedenen Kategorien der Betäubungsmittelkriminalität fielen hier 2021 an (siehe auch Abschnitt 2.6.1, Organisierte Kriminalität, Seite 21 ff.).

Inwieweit die deutliche Steigerung (159,78%) bei den Rauschgiftdelikten auf Ermittlungen im Zusammenhang mit verschlüsselter Kommunikation (EncroChat pp.) zurückzuführen ist, lässt sich anhand der Zahlen der PKS nicht

beantworten. Allerdings ergab ein Abgleich von Beschuldigten in EncroChat-Verfahren einen Anteil von 12,65 % an Beschuldigten aus dem clankriminellen Milieu (siehe auch Ziffer 2.6.2, Kryptierte Kommunikation).

Eine weitere Aufschlüsselung der Rauschgiftdelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ergibt folgende Verteilung:

73.... Rauschgiftdelikte -Betäubungsmittelgesetz-	2020	2021
731... Allgemeine Verstöße § 29 BtMG (soweit nicht unter 7340 pp. zu erfassen)	103	340
732... Unerlaubter Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften § 29 BtMG	42	65
733... Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG	1	-
734... Sonstige Verstöße BtMG	32	59
735... Straftaten gemäß § 4 NpSG	1	1
Gesamt	179	465

Die 2021 festgestellten Handelsdelikte (732..) beziehen sich hauptsächlich auf den Handel mit Kokain (18; 2020: 11) und den Handel mit Cannabisprodukten (35; 2020: 22). In 12 Fällen wurden andere Drogen gehandelt. Auch bei den allgemeinen Verstößen bestimmen die Drogenarten Kokain (44; 2020: 20) und Cannabis (241; 2020: 75) das Geschehen.

Bei den sonstigen Verstößen gegen das BtMG (734..) war eine nicht unerhebliche Steigerung der Fallzahlen bei Bandendelikten und Delikten mit dem Besitz in nicht geringer Menge festzustellen.

734... Sonstige Verstöße BtMG	2020	2021
7341.. Unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG	-	1
7342.. Betäubungsmittelanbau, -herstellung und -handel als Mitglied einer Bande §§ 30 Abs. 1 Nr. 1, 30a BtMG	2	6
7345.. Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige § 29a Abs. 1 Nr. 1 - ggf. § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG	2	2
7348.. Unerlaubte(r) Handel, Herstellung, Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von Betäubungsmitteln § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG	28	50
Gesamt	32	59

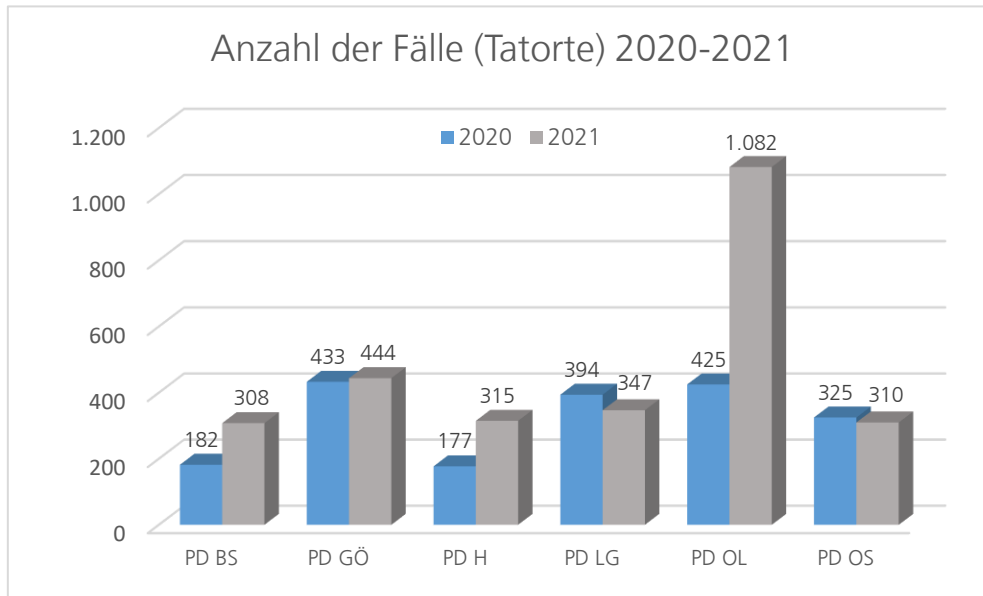
2.1.5 Wesentliche Feststellungen

Das Berichtsjahr 2021 lässt zu den Zahlen der polizeilichen Ausgangsstatistik erstmalig einen direkten Vergleich mit dem Vorjahr zu und bestätigte die auch 2020 bezüglich der deliktischen Verteilung formulierte Feststellung, dass sich in Niedersachsen die Aktivitäten von kriminellen Angehörigen von Familienclans in der Quantität nicht auf den Bereich der OK- und Schwerstkriminalität beziehen, sondern sich insbesondere in Deliktsbereichen niederschlagen, die auf eine eher impulsive und spontane Tatbegehung hindeuten.

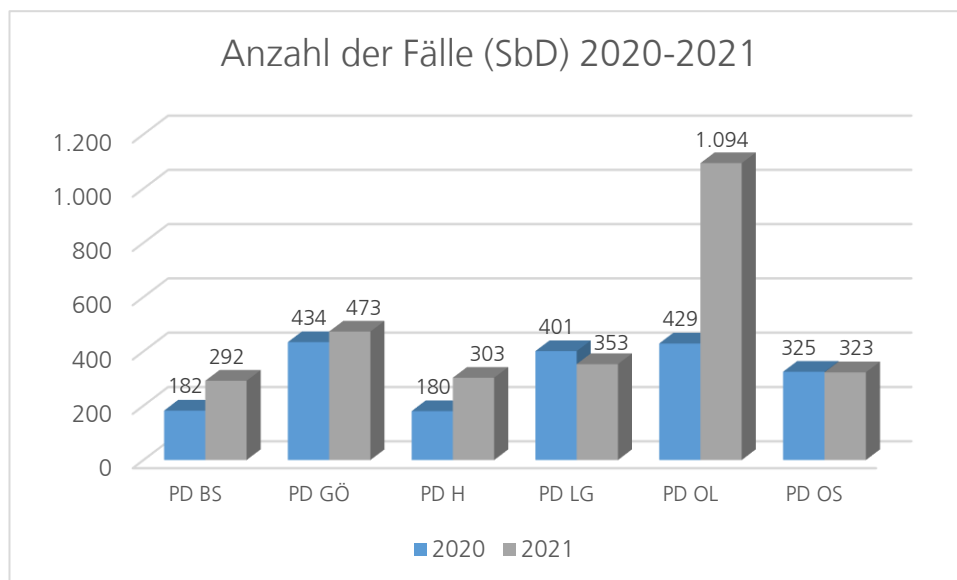
Die erhebliche Steigerung der Fallzahlen ist maßgeblich auf eine Sensibilisierung im Umgang mit dem Auswertemerkel Clankriminalität zurückzuführen.

2.2 Regionale Verteilung

Die regionale Verteilung der 2.841 (2020: 1.951) Fälle weist die PKS wie folgt aus. In 35 (2020: 15) Fällen wurde ein konkreter Tatort nicht ausgewiesen. Daher werden an dieser Stelle 2.806 Fälle dargestellt.



Bei Betrachtung der sachbearbeitenden Dienststelle (SbD) ergibt sich (ohne LKA: 3 Fälle; 2020: 0 Fälle) folgende Verteilung auf die niedersächsischen Polizeidirektionen:



Die leichten Abweichungen (Tatorte-SbD) sind auf die Übernahme von Ermittlungen durch Dienststellen einer anderen Polizeidirektion (PD) zurückzuführen.

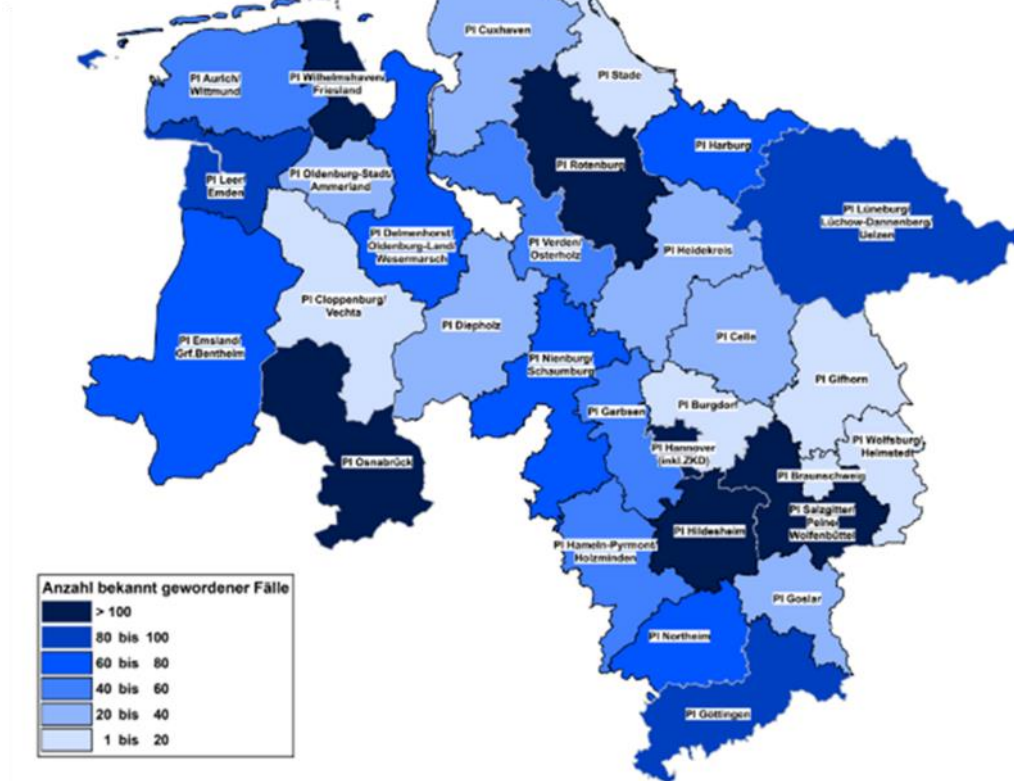
Die deliktische Verteilung der bekannten Fälle 2021 in den einzelnen Polizeidirektionen stellt sich wie folgt dar:

Deliktsschlüssel	Jahr	PD BS	PD GÖ	PD H	PD LG	PD OL	PD OS	Fallzahlen
0..... Straftaten gegen das Leben	2020	0,00%	0,00%	33,33%	33,33%	0,00%	33,33%	6
	2021	14,29%	35,71%	14,29%	21,43%	14,29%	0,00%	100%
Fallzahlen	2021	2	5	2	3	2	-	14
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2020	5,56%	27,78%	11,11%	11,11%	27,78%	16,67%	18
	2021	0,00%	18,18%	0,00%	18,18%	54,55%	9,09%	100%
Fallzahlen	2021	-	4	-	4	12	2	22
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2020	8,75%	21,35%	8,09%	26,53%	17,51%	17,77%	754
	2021	13,32%	16,60%	7,51%	16,81%	33,19%	12,58%	100%
Fallzahlen	2021	126	157	71	159	314	119	946
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	2020	3,23%	37,63%	8,60%	10,75%	20,43%	19,35%	93
	2021	7,35%	18,38%	30,15%	8,82%	30,15%	5,15%	100%
Fallzahlen	2021	10	25	41	12	41	7	136
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	2020	2,74%	15,75%	21,23%	9,59%	38,36%	12,33%	146
	2021	4,86%	15,97%	26,39%	5,56%	31,94%	14,58%	99,6%
Fallzahlen	2021	7	23	38	8	46	21	144
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	2020	6,05%	26,21%	14,92%	20,97%	22,18%	9,68%	248
	2021	9,17%	28,65%	19,48%	7,45%	25,79%	9,46%	100%
Fallzahlen	2021	32	100	68	26	90	33	349
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	2020	11,06%	25,65%	5,88%	18,82%	21,41%	17,18%	425
	2021	10,85%	18,40%	9,28%	13,68%	37,11%	10,53%	99,8%
Fallzahlen	2021	69	117	59	87	236	67	636
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	2020	17,62%	13,79%	5,36%	15,71%	27,20%	20,31%	261
	2021	7,74%	7,07%	4,04%	9,09%	59,43%	12,46%	99,9%
Fallzahlen	2021	46	42	24	54	353	74	594
Gesamt	2020	9,33%	22,25%	9,23%	20,55%	21,99%	16,66%	1.951
	2021	10,28%	16,65%	10,67%	12,43%	38,51%	11,37%	99,91%
	2021	292	473	303	353	1094	323	2.838

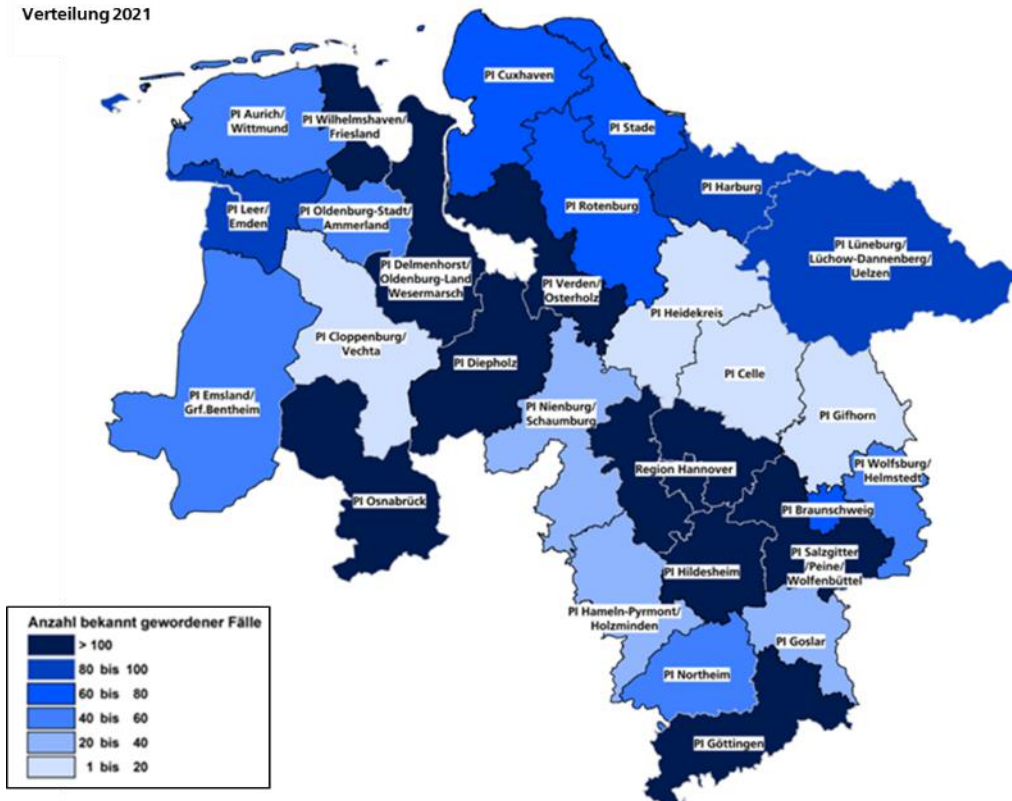
In Bezug auf die deliktische Verteilung in den einzelnen Polizeidirektionen weist die PKS wiederum markante Unterschiede aus, wobei der in einzelnen Delikt Bereichen dominante Anteil der PD Oldenburg maßgeblich auf die insgesamt hohen Erfassungszahlen zum Auswertemerker Clankriminalität zurückzuführen sein dürfte. Auf Grund der nicht abgebildeten Zahlen des LKA, erreichen die Summen rechnerisch teilweise nicht die 100%.

In den Polizeidirektionen sind die Polizeiinspektionen unterschiedlich betroffen, wobei sich einzelne bekannte Brennpunkte auch spürbar wiederfinden:

Verteilung 2020



Verteilung 2021



Bei den für die vorstehenden Grafiken auf den Inspektionsbereich ausdifferenzierten Zahlen ist in Anbetracht der insgesamt zu betrachtenden Zahlen darauf hinzuweisen, dass die erhebliche Steigerung der Zahl der gesetzten Auswertemerker in 2021 oder gezielte Schwerpunktaktionen, wie am Beispiel der PI Verden im Rauschgiftbereich aufgezeigt, erhebliche Auswirkungen zeigen.

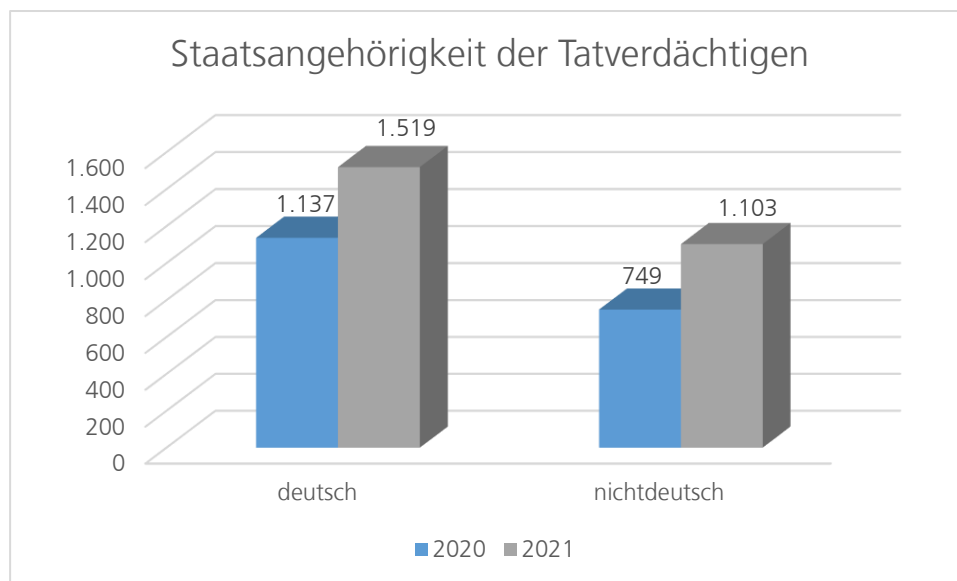
2.3 Tatverdächtige

Insgesamt waren der Ausgangsstatistik zufolge 2.622 Tatverdächtige⁵ (2020: 1886) zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um 2.196 männliche und 426 weibliche Tatverdächtige. Auf die verschiedenen Deliktsbereiche verteilen sich die Tatverdächtigen wie folgt:

Tatverdächtige – Gesamtübersicht	2020	2021
0.....Straftaten gegen das Leben	18	40
1.....Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	21	24
2.....Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	896	1.060
3.....Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	74	143
4.....Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	84	144
5.....Vermögens- und Fälschungsdelikte	281	427
6.....Sonstige Straftatbestände (StGB)	543	666
7.....Strafrechtliche Nebengesetze	304	595

2.3.1 Herkunft und Staatsangehörigkeit

Bei der Betrachtung aller Tatverdächtigen hatten im Berichtsjahr 57,93% (1.519 Tatverdächtige) aller Tatverdächtige die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Vergleich zum Vorjahr waren es 60,29%:



⁵ Tatverdächtige, Kennzahl: Regionale-Täter-Betrachtung (RTB)

Die Tatverdächtigen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit wurden auch überwiegend in Deutschland geboren (1.205, 2020: 869 Tatverdächtige). Bei 316 (2020: 268) deutschen Tatverdächtigen wurde ein nichtdeutsches Geburtsland erfasst.

Der nachfolgenden Tabelle ist die Aufschlüsselung der 316 deutschen Tatverdächtigen mit einem abweichenden Geburtsland nach ihrem Geburtsland⁶ zu entnehmen:

	Geburtsland	Anzahl Tatverdächtige		Geburtsland	Anzahl Tatverdächtige
1	Libanon	98	11	Iran	5
2	Türkei	88	12	Bosnien und Herzegowina	4
3	Syrien	30	13	Italien	2
4	Kasachstan	13	14	Montenegro	2
5	Russland	12	15	Österreich	2
6	Irak	12	16	Serbien und Montenegro	2
7	Kosovo	8	17	Sowjetunion	2
8	Serbien-Montenegro	8	18	Libyen	2
9	Polen	6	19	Marokko	2
10	Serbien	6	20	Großbritannien und Nordirland	1

Als weitere Geburtsländer wurden Rumänien, Ukraine, Ungarn, Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Israel, Katar, Tadschikistan, Ägypten, Angola, Ghana, Sierra Leone, Somalia, Togo, Tunesien mit jeweils einem Tatverdächtigen ausgewiesen.

In Bezug auf die Staatsangehörigkeit der 1.103 nichtdeutschen Tatverdächtigen waren die nachfolgenden Staatsangehörigkeiten am stärksten vertreten:

	Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige		Staatsangehörigkeit	Anzahl Tatverdächtige
1	türkisch	256	11	bulgarisch	13
2	rumänisch	174	12	staatenlos	13
3	libanesisch	108	13	italienisch	12
4	syrisch	104	14	montenegrinisch	12
5	serbisch	87	15	albanisch	11
6	unbekannt	76	16	nordmazedonisch	9
7	kosovarisch	64	17	algerisch	7
8	irakisch	42	18	bosnisch	7
9	polnisch	25	19	kroatisch	7
10	afghanisch	18	20	somalisch	5

Die weiteren 53 Tatverdächtigen besitzen eine Staatsangehörigkeit aus 28 weiteren Staaten, hauptsächlich aus Europa und Asien. Neben Staatsangehörigkeiten aus dem türkisch-arabischen Sprachraum sind Staaten des Balkan herausragend vertreten.

⁶ In einigen Fällen werden Tatverdächtige mit unterschiedlichen Geburtsländern in der PKS registriert. Dies führt dazu, dass die Anzahl der ausgewiesenen Geburtsländer die Anzahl der tatsächlichen Tatverdächtigen übersteigt.

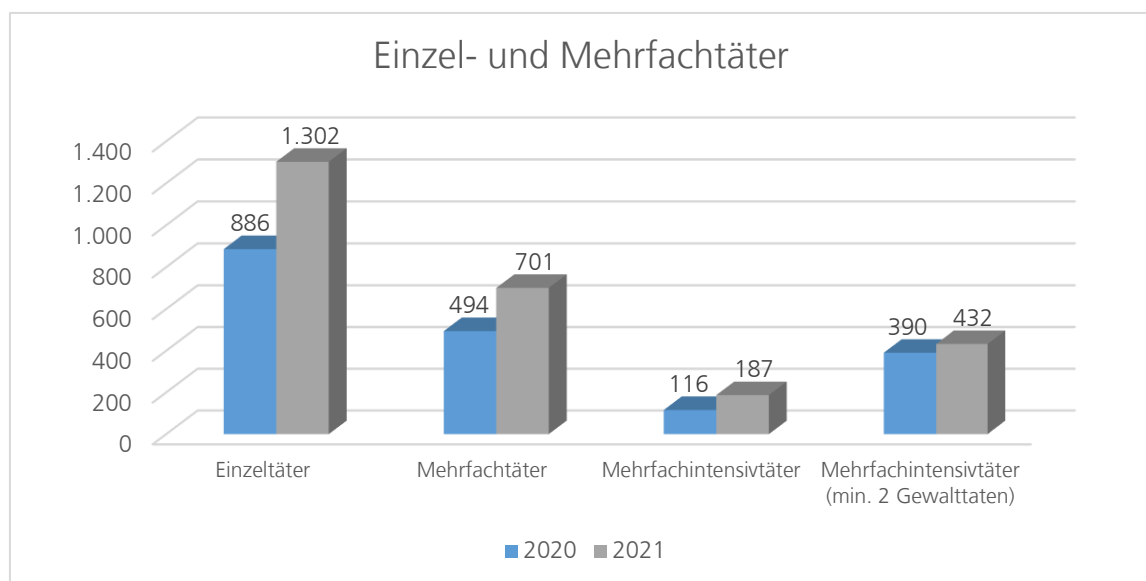
Nachfolgend wird die bekannte Aufenthaltsdauer der nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt:

Tatverdächtige (RTB) – Aufenthaltsdauer	2020	2021
Keine Angabe	56	16
Grenzübertritt bis zu einer Woche	-	1
Anwesenheit bis zu 3 Monaten	1	-
Anwesenheit bis zu 1 Jahr	15	19
Anwesenheit bis zu 4 Jahren	24	17
Anwesenheit bis zu 10 Jahren	79	189
Anwesenheit bis zu 20 Jahren	47	68
Anwesenheit länger als 20 Jahre	76	108
in Deutschland geboren/seitdem anwesend	83	136
Geprüft, aber nicht feststellbar	368	549
Gesamt	749	1.103

Soweit die Aufenthaltsdauer feststellbar war, hielten sich die Tatverdächtigen überwiegend bereits mehrjährig in Deutschland auf.

2.3.2 Einzel- und Mehrfachtäter

Etwa 50% aller Tatverdächtigen wurden 2021 als Mehrfach- oder Mehrfachintensivtäter registriert. Dies entspricht einem leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (53,02%).



Bei Betrachtung der prozentualen Steigerungen der Tatverdächtigen um 39,02% von 1.886 auf 2.622 ist die Anzahl der Mehrfachintensivtäter deutlich überproportional angestiegen (61,21 %).

2.3.3 Alter

Die Altersstruktur der 2.622 Tatverdächtigen weist ein breites Spektrum aus. Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu Kindern und Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen.

Tatverdächtige – Alter zur Tatzeit		2020	2021	2021 %
Kinder	Kinder 0 bis unter 6 Jahre	-	-	0,00%
	Kinder 6 bis unter 8 Jahre	-	1	0,04%
	Kinder 8 bis unter 10 Jahre	5	7	0,27%
	Kinder 10 bis unter 12 Jahre	12	16	0,61%
	Kinder 12 bis unter 14 Jahre	35	46	1,75%
Jugendliche	Jugendliche 14 bis unter 16 Jahre	68	68	2,59%
	Jugendliche 16 bis unter 18 Jahre	102	105	4,00%
Heranwachsende	Heranwachsende 18 bis unter 21 Jahre	224	300	11,44%
Erwachsene	Jungerwachsene 21 bis unter 23 Jahre	157	244	9,31%
	Jungerwachsene 23 bis unter 25 Jahre	176	196	7,48%
	Erwachsene 25 bis unter 30 Jahre	347	465	17,73%
	Erwachsene 30 bis unter 40 Jahre	396	643	24,52%
	Erwachsene 40 bis unter 50 Jahre	221	335	12,78%
	Erwachsene 50 bis unter 60 Jahre	94	131	5,00%
	Erwachsene 60 Jahre und älter	49	65	2,48%
Gesamt		1.886	2.622	100,00%

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen im Vergleich zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen (2.622) liegt bei 9,27% und damit unter dem Anteil des Vorjahres (11,77%).

2.3.4 Wesentliche Feststellungen

Abgesehen von der Erhöhung der absoluten Zahlen an Tatverdächtigen, ergeben sich zu den Ergebnissen der Vorjahre keine gravierenden inhaltlichen Unterschiede. Die Täter sind überwiegend männlich und jung. Gleichwohl ist der nicht unerhebliche Anteil der Mehrfachtäter herauszustellen.

2.4 Opfer

Nachfolgend werden Informationen zu Opfern der Aktivitäten clankrimineller Strukturen gemacht, soweit es sich um Taten mit Opferspezifika handelt. Festgehalten wurden so für 2021 insgesamt 1.269 (2020: 1.107) Opfer clankrimineller Aktivitäten.

Deliktschlüssel	2020	2021
0..... Straftaten gegen das Leben	11	19
1..... Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	13	18
2..... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1.006	1.160
3..... Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	-	-
4..... Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	-	-
5..... Vermögens- und Fälschungsdelikte	-	-
6..... Sonstige Straftatbestände (StGB)	77	72
7..... Strafrechtliche Nebengesetze	-	-
Gesamt	1.107	1.269

Der maßgebliche Anteil der Opfer clankrimineller Taten liegt bei den Rohheitsdelikten (1.160 Opfer) und lässt sich dort wie folgt aufschlüsseln:

Anzahl Opfer PKS 2... Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	männlich		weiblich	
	2020	2021	2020	2021
21.... Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	45	61	25	15
22.... Körperverletzung §§ 223-227, 229, 231 StGB	443	467	162	146
23.... Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232-233a, 234, 235, 236, 237, 238-239b, 240, 241, 316c StGB	216	290	115	181
Gesamt	704	818	302	342

2.4.1 Staatsangehörigkeit der Opfer

Abschließend sei in Bezug auf die 1.269 registrierten Opfer der Clankriminalität erwähnt, dass bei 844 Opfern (2020: 739) eine deutsche Staatsangehörigkeit erfasst wurde und 425 Opfer (2020: 368) eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

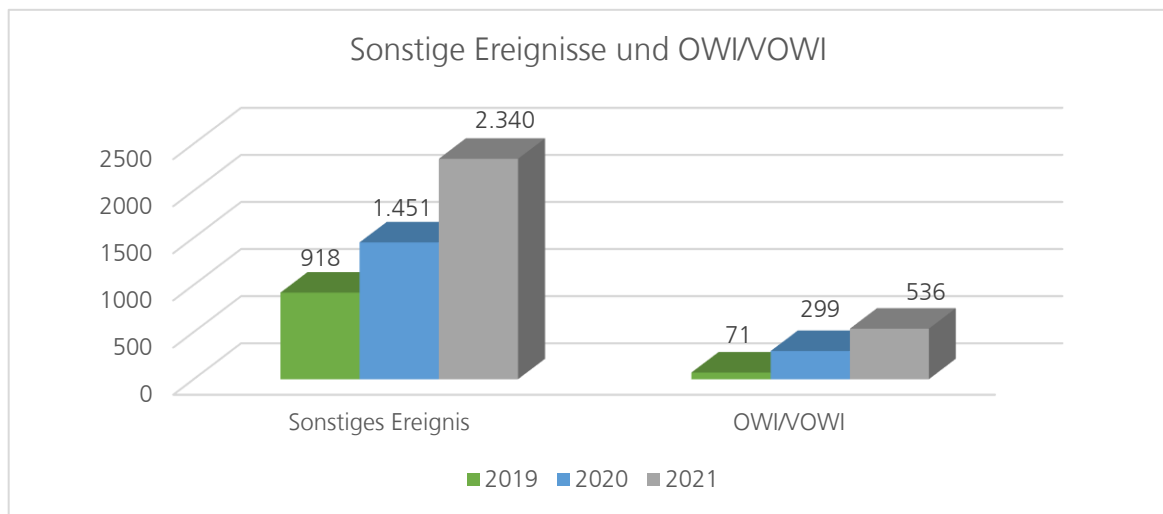
2.4.2 Wesentliche Feststellungen

Wie den Zahlen zu entnehmen ist, wurde in den meisten Fällen keine Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfern festgestellt oder diese ist ungeklärt. Gravierende Unterschiede zum Vorjahr sind nicht festzustellen. Über

die Zahlen hinaus ist bemerkenswert, dass Opfer clankrimineller Straftaten Anzeigen zurücknehmen, staatliche Strafverfolgung als unangemessene Einmischung empfinden oder sich gar einer Kooperation verweigern.

2.5 Sonstige Ereignisse und Ordnungswidrigkeiten

Da „Sonstige Ereignisse“ oder auch (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi/VOWi) nicht über die Ausgangsstatistik abgebildet werden können, ist es in diesem Abschnitt erforderlich, polizeiliche Eingangsdaten abzubilden, die zum Erhebungsstichtag 10.01.2022 im Vorgangsbearbeitungssystem gekennzeichnet. Der Übersicht sind die Zahlen der letzten drei Jahre zu entnehmen:

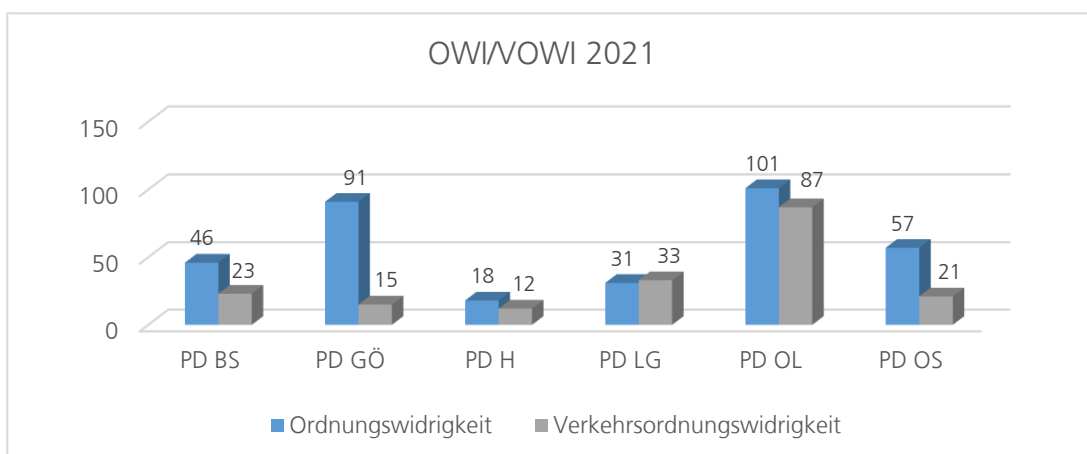


2.5.1 Sonstige Ereignisse

Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.340 (2020: 1.451) Sonstige Ereignisse im Vorgangsbearbeitungssystem gekennzeichnet, die entweder ein polizeiliches Einschreiten unterhalb der Schwelle von strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten erforderten oder bei denen es sich um durchgeführte Kontroll- oder Vollstreckungsmaßnahmen handelte. Im Vergleich zum Vorjahr ist, nach 58,06 % Steigerung im Jahr 2020 (2019: 918, 2020: 1451) nochmals eine deutliche Erhöhung der Sonstigen Ereignisse mit clankriminellen Bezügen um 61,27 % (2021: 2340) zu verzeichnen. In 94 (2020: 96) Fällen wurde hierbei ein Pandemiebezug im Kurzsachverhalt vermerkt.

2.5.2 Ordnungswidrigkeiten

Bei den 536 (2020: 299) Ordnungswidrigkeiten (OWi) sind in den Gesamtzahlen 191 (2020: 99) Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWi) enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr ist auch hier ein weiterer deutlicher Anstieg der OWi/VOWi festzustellen.



Von den insgesamt 345 Ordnungswidrigkeitenverfahren hatten 236 Vorgänge Verstöße im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zum Inhalt. Insbesondere bei Verstößen gegen die Maskenpflicht waren oftmals auch mehrere Betroffene je Vorgang festzustellen.

2.6 Phänomenologische Entwicklungen

Kriminelle Clanmitglieder entfalten Aktivitäten in der Organisierten Kriminalität bis hin zu allgemeinen Verstößen gegen die Rechtsordnung. Dabei sind verschiedene Ausprägungen und Erscheinungsformen festzustellen. Behördenübergreifend ist u.a. festzustellen, dass bei gleichbleibend hoher Gewaltbereitschaft sogenannte Gefährderansprachen zunehmend ignoriert werden, Polizeibeamtinnen und –beamte und andere Amtsträger massiven Anfeindungen ausgesetzt sind oder vermehrt auf sogenannte Friedensrichter zurückgegriffen wird. Auf der anderen Seite konnten im Berichtszeitraum kriminelle Clanstrukturen maßgeblich aufgeheilt werden, was sich in einer in Teilbereichen umfangreichen Übersicht über entsprechende Familienverbände äußert. Darüber hinaus wurden vereinzelt auch Verbindungen oder personelle Überschneidungen zwischen clankriminellen Akteuren und Akteuren der Rockerkriminalität festgestellt. Auch im Rahmen der Ermittlungsverfahren, die auf Grund beschlagnahmter kryptierter Kommunikationsdaten in Niedersachsen eingeleitet worden sind, konnten in einem nicht unerheblichem Maße Zielpersonen identifiziert werden, die der Clankriminalität zuzurechnen sind. Nachfolgend werden die wesentlichen Bereiche im behördenübergreifenden Kontext dargestellt.

2.6.1 Organisierte Kriminalität

Zum Redaktionsschluss lagen die Daten zur Organisierten Kriminalität (OK) lediglich in Teilbereichen vor. Insofern können an dieser Stelle nur erste Tendaussagen für das Jahr 2021 getätigt werden, die sich ausschließlich auf die OK-Verfahren der niedersächsischen Polizei beziehen.

Durch die niedersächsische Polizei wurden in 2021 sechs (2020: 4) OK-Verfahren geführt, in denen die agierende Tätergruppierung der Clankriminalität zuzurechnen ist. In einem weiteren Verfahren wurde die Tätergruppierung nicht unmittelbar der Clankriminalität zugerechnet, hatte jedoch Verbindungen zu clankriminellen Strukturen.

Die sechs OK-Verfahren, die unmittelbar der Clankriminalität zuzurechnen sind, hatten in der Hauptaktivität den Rauschgifthandel/-schmuggel (3), Eigentumskriminalität, Fälschungskriminalität und Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben zum Inhalt. Die Ermittlungen richteten sich insgesamt gegen 69 Personen. Drei Verfahren konnten in 2021 abgeschlossen werden. Auszugsweise werden zwei Verfahren dargestellt.

2.6.1.1 EK LUX – PD Oldenburg

Am 14. Januar 2021 haben Ermittlerinnen und Ermittler der bei der PD Oldenburg eingerichteten SOKO Clan insgesamt 18 durch das Amtsgericht Verden erlassene Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt. Nach ersten hierbei gewonnenen Erkenntnissen wurde eine weitere Wohnung aufgesucht und in die weitere Durchsuchung einbezogen. Die betroffenen Wohnungen und Geschäftsräume befinden sich in Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Vorangegangen waren umfangreiche Ermittlungen der SOKO Clan in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Verden, die sich gegen Teile einer türkisch-libanesischen Großfamilie aus dem Bereich Achim und Bremen richteten, sodass insbesondere in dieser Region der Schwerpunkt der Durchsuchungen lag. Insgesamt stehen 19 Personen im Verdacht ein Netzwerk für den Betäubungsmittelhandel mit Kokain und Marihuana im Kilogramm Bereich aufgebaut zu haben. Die illegalen Einnahmen wurden teilweise durch Investitionen (beispielsweise dem Kauf eines Fahrzeuges) verschleiert, sodass der Verdacht der Geldwäsche begründet wird. Die beteiligten Personen sollen durch die Einnahmen zum Teil ihren Lebensunterhalt finanziert haben. Aus diesem Grund hat die Polizei gegen die Sozialleistungsempfänger zusätzlich Strafverfahren wegen Sozialleistungsbetruges eingeleitet. Die Ermittlungen weisen zudem auf den Verkauf von Diebesgut aus Einbrüchen und unterschlagener Waren hin. Diese Geschäfte wurden unter anderem über Internetplattformen abgewickelt.

Ziel der groß angelegten Durchsuchungen war das Auffinden von Betäubungsmitteln und weiteren Beweismitteln, die das Handelstreiben und das Zusammenwirken der Beschuldigten sowie die weiteren vorgeworfenen Straftatbestände belegen. Mit der Durchführung der Maßnahmen wurde die illegale Geschäftsstruktur eines Clans deutlich aufgeheilt und der Macht- und Wirkungsbereiches dieses Netzwerkes eingedämmt.

Insgesamt waren rund 300 Polizeikräfte in Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen im Einsatz. Das Amtsgericht Verden hat im Vorhinein gegen drei Beschuldigte Vermögensarreste erlassen, um rechtswidrig erlangte Vermögenswerte sicherzustellen. So wurden unter anderem zwei hochwertige Fahrzeuge, Goldschmuck und Bargeld im mittleren fünfstelligen Bereich beschlagnahmt. Bei den Durchsuchungen stellten die Einsatzkräfte außerdem Betäubungsmittel im unteren Kilobereich (u.a. Marihuana, Kokain, Amphetamine), eine scharfe Schusswaffe mit Munition, eine Schreckschusswaffe sowie zwei Glückspielautomaten sicher. In einem Kellerraum wurde außerdem in größerem Umfang mutmaßliche Hehlerware aufgefunden. Darunter befanden sich originalverpackte und neuwertige Spielkonsolen, Parfum sowie Spielwaren, die den Verdacht der Hehlererei erhärten und als Beweismittel sichergestellt wurden.

Die Maßnahmen wurden hierbei mitunter durch das Verhalten einzelner Clanangehöriger gestört, was durch polizeiliche Maßnahmen – wie dem Aussprechen von Platzverweisen sowie einer Ingewahrsamnahme – unterbunden werden musste.

Insgesamt stehen 19 Personen im Alter von 22 bis 48 Jahren im Verdacht, in 60 Fällen, über einen Zeitraum von 13 Monaten, mit nicht geringen Mengen Betäubungsmittel, im Raum Bremen Handel getrieben zu haben. Das zur Vorbereitung der gerichtlichen Einziehung beschlagnahmte Vermögen, beläuft sich auf rund 25.000,- Euro. Das Verfahren wurde bislang noch nicht angeklagt.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem o.g. Hauptverfahren wurde gegen rund 160 Personen wegen Verstoßes gegen das BtMG ermittelt. Hierbei handelt es sich sowohl um Zwischenhändler als auch BtM-Konsumenten. Zudem wurden weitere Verfahren u.a. wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Sozialgesetzbuch, des Waffengesetzes, des Infektionsschutzgesetzes sowie der Veranstaltung und Beteiligung an illegalem Glücksspiel eingeleitet. Insgesamt wurden in den gesondert eingeleiteten Strafverfahren Vermögenswerte i.H.v. 51.000,- Euro, mit dem Ziel der gerichtlichen Einziehung beschlagnahmt.

2.6.1.2 EK Bauschutt – PD Osnabrück

Über das OK-Verfahren EK Bauschutt wurde schon im Lagebild für das Jahr 2020 umfangreich berichtet. Gegenstand des EK Bauschutt waren Ermittlungsmaßnahmen wegen Verdachts des gewerbsmäßigen, schweren Bandendiebstahls sowie dem Verdacht der Geldwäsche. Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen zwei Brüder aus Ostercappeln mit arabischem Migrationshintergrund sowie deren Mittäter (ohne arabischen Migrationshintergrund).

Es konnten Erkenntnisse dahingehend gewonnen werden, dass die beiden Brüder in der Struktur der Gruppierung gegenüber Mittätern eine bestimmende Rolle eingenommen haben.

Die Ermittlungen führten letztlich zur Feststellung von ca. 25 Einbruchdiebstählen, welche in wechselseitiger Zusammensetzung in Wohnungen/Häuser, in gewerbliche Objekte und Kirchen verübt worden sind sowie eines gemeinschaftlich verübten Raubdeliktes. Die Tatörtlichkeiten befanden sich überwiegend in Niedersachsen. Im Dezember 2020 wurde die operative Ermittlungsphase mit der Durchführung mehrerer Durchsuchungsmaßnahmen beendet.

Die beim Landgericht Osnabrück durchgeführte Hauptverhandlung erfolgte unter großem medialen Interesse und entsprechender Berichterstattung. Das Landgericht Osnabrück hat im März 2022 gegen die vier Angeklagten Freiheitsstrafen ausgesprochen. Einer der angeklagten Brüder erhielt eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten sowie dessen Bruder von vier Jahren und vier Monaten.

Ein Mitangeklagter wurde zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und fünf Monaten und ein weiterer Mitangeklagter zu drei Jahren und sechs Monate verurteilt. Die Urteile sind, abgesehen von dem zuletzt erwähnten, noch nicht rechtskräftig.

2.6.2 Kryptierte Kommunikation

Im Rahmen der Ermittlungsverfahren, deren Grundlage beschlagnahmte EncroChat-Daten gewesen sind, konnten mehr als 250 EncroChat-User identifiziert werden. Insgesamt 31 Personen aus Niedersachsen, dies entspricht 12,65 % aller in sogenannten EncroChat-Verfahren identifizierten User aus Niedersachsen, sind der Clankriminalität zuzuordnen (zum Stichtag 16.02.2022). Ein um alle in Deutschland identifizierten User erweiterter Abgleich ergab dann insgesamt 41 User.

In den nachstehend dargestellten EncroChat-OK-Verfahren waren einige dieser 41 Personen als Tatbeteiligte involviert. Dies lässt jedoch nicht unbedingt den Rückschluss zu, dass es sich dabei um OK-Verfahren handelt, die der Clankriminalität als solche zuzurechnen sind, weil die clankriminellen Akteure die Gruppierung nicht dominieren, sondern als Mittäter agierten. Nachfolgend sind einige dieser Verfahren kursorisch dargestellt.

2.6.2.1 Ermittlungsgruppe Stahl der PD Lüneburg

Die Ermittlungsgruppe (EG) 01/21 „Stahl“ ermittelt seit dem 11.01.2021 in einem OK-Verfahren gegen eine Tätergruppierung aus dem Landkreis Stade (zwei deutsche Staatsangehörige 26 und 40, sowie ein Staatenloser, 36) wegen des Verdachts des bandenmäßigen Handels mit einer nicht geringen Menge von Betäubungsmitteln. Ursprung des Verfahrens sind die Erkenntnisse aus beschlagnahmten EncroChat-Daten. Auf Grund dieser Auswertung sowie weiterer Ermittlungen kann der Bande der Betäubungsmittelhandel von ca. 1.009 kg Cannabisprodukte, ca. 109 kg Kokain sowie weiterer Betäubungsmittel vorgeworfen werden.

Die Durchführung von operativen Maßnahmen führte zur Festnahme der o.g. Bandenmitglieder. Bei der anschließenden Durchsuchung der ihnen zuzuordnender Objekte konnten ca. 134 kg Cannabisprodukte, ca. 920 g Kokain, 15 kg Amphetamin, 12,6 Liter Codein, 14 kg unbekannte Substanzen sowie mehrere Kanister und Flaschen mit Chemikalien (u.a. Schwefelsäure und Methanol) aufgefunden und sichergestellt werden. Der Straßenverkaufswert der Betäubungsmittel dürfte bei ca. 1.500.000 Euro liegen. Im Rahmen der Vermögensabschöpfung konnte ein Arrest in Höhe von 236.760 Euro erwirkt werden. In diesem Zusammenhang wurden ein hochwertiger Mercedes-Benz, 20.700 Euro Bargeld und ein noch einzuziehendes Motorboot gepfändet. Am 17.02.2021 wurden durch das Amtsgericht Stade Haftbefehle für die drei Haupttäter erlassen. Sie wurden anschließend den Justizvollzugsanstalten Oldenburg und Bremervörde zugeführt.

2.6.2.2 EK Magnesium der PD Oldenburg

Seit Januar 2021 wurde im Fachkommissariat Organisierte Kriminalität/Komplexe Kriminelle Strukturen der Zentralen Kriminalinspektion (ZKI) Oldenburg der Ermittlungskomplex Magnesium wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen geführt.

Am 03. August 2021 wurden seit dem frühen Morgen aufgrund entsprechender Beschlüsse des Amtsgerichtes Oldenburg, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg erlassen wurden, fast 40 Objekte wie Wohnungen, Geschäftsräume, Kellerräume und Gärten allein im Stadtgebiet Wilhelmshaven zeitgleich durchsucht. Zudem wurden in diesem Zusammenhang vier Durchsuchungsbeschlüsse in Neuahrlingsiel, in Zetel und in Burscheid (Nordrhein-Westfalen) vollstreckt.

Vorausgegangen waren diverse Ermittlungskomplexe, in deren Zusammenhang es in der Vergangenheit bereits mehrere Durchsuchungen und Ermittlungserfolge gegeben hatte. Hierbei konnten unter anderem über 50 kg Marihuana sowie 1 kg Kokain mit einem Marktwert von ca. einer halben Millionen Euro sichergestellt werden. Bei den anschließenden Ermittlungen wurden in der Folge zahlreiche weitere Verfahren eingeleitet, die zu den im August durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen führten. Auch die beschlagnahmten Daten des Kryptohandy-Anbieters EncroChat waren Gegenstand der laufenden Ermittlungsverfahren. 29 Männer und Frauen im Alter zwischen 19 und 62 Jahren sind verdächtig, sich unabhängig voneinander wegen verschiedener Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar gemacht zu haben. Unter anderem steht der Verdacht des gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge im Raum.

Einsatzkräfte sammeln sich zum Einsatzbeginn



An den Ermittlungen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Oldenburg war neben der PI Wilhelmshaven/Friesland insbesondere auch die ZKI Oldenburg beteiligt. Bei diesem Großeinsatz wurde die PD Oldenburg von mehreren hundert Polizeibeamtinnen und -beamten der Zentralen Polizeidirektion sowie bei einem Objekt auch von der Steuerfahndung unterstützt. Unter anderem waren fast 30 Diensthunde aus dem gesamten Land Niedersachsen insbesondere für die Suche nach Rauschgift eingesetzt.

Über 20 Beschuldigte wurden erkennungsdienstlich behandelt. Gegen einen 26-jährigen und einen 27-jährigen Wilhelmshavener wurde jeweils ein Haftbefehl vollstreckt; beide Männer sind beschuldigt, Handel mit Betäubungsmitteln im Kilogramm Bereich betrieben zu haben. Die Vollstreckung des Haftbefehles gegen den 26-Jährigen erfolgte bereits in den frühen Morgenstunden vor Beginn der Durchsuchungen, als dieser auf der Autobahn 29 zwischen Varel und Wilhelmshaven mit seinem Auto unterwegs war.

Im Rahmen der Durchsuchungen wurden unter anderem geringe Mengen Betäubungsmittel, über 81.000 Euro Bargeld, eine Anscheinswaffe (täuschend echter Nachbau einer Maschinenpistole), eine Schreckschusspistole, diverse Schlagwerkzeuge, eine Taschenlampe mit Elektroschocker, ein Kryptohandy sowie mehrere Mobiltelefone, diverse Laptops, Speicherkarten, Festplatten und diverse Materialien zum Handel mit Betäubungsmitteln (Geldzählmaschine, Vakuumierungsgerät, Streckmittel, Verpackungsmaterialien) sichergestellt. Darüber hinaus wurde ein Audi Q 7 sichergestellt. Ein 19-jähriger Beschuldigter aus Wilhelmshaven leistete Widerstand gegen die polizeilichen Maßnahmen.

2.6.2.3 EK Malbat I und II der PD Hannover

Im Zusammenhang mit der Nutzung des Krypto-Anbieters EncroChat wurden seit September 2020 die Ermittlungskomplexe Malbat I und Malbat II wegen des Verdachts der unerlaubten Einfuhr in nicht geringer Menge von Marihuana und des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge geführt.

Frühzeitig wurden mehrere Verfahrensbeteiligte bekannt, die einem kriminellen Clan angehören. Insgesamt richteten sich die Verfahren gegen zehn Beschuldigte. Ihre Arbeitsweise stellte sich so dar, dass der Hauptbeschuldigte über den verschlüsselten Kryptodienst EncroChat in Spanien Betäubungsmittel (vornehmlich Marihuana) bei mindestens zwei Lieferanten bezog und Paketdienstleister nutzte, um die Ware an verschiedene Anschriften in Deutschland, insbesondere nach Hannover, durch weitere Beschuldigte zu versenden. Bei diesen Adressen handelte es sich augenscheinlich um extra für diesen Zweck angemietete Wohnungen oder Wohnungen Dritter, an denen am Tag der Zustellung die Klingelschilder mit den entsprechenden Empfängernamen versehen wurden. Anschließend wurden die Pakete durch Mittäter an der Anschrift angenommen. Insgesamt konnten im Rahmen der umfangreichen Ermittlungen entsprechende Paketsendungen mit Marihuana im dreistelligen Kilobereich nachvollzogen werden.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass es im Frühjahr 2022 zur Umsetzung umfangreicher Einsatzmaßnahmen kam. Im Februar und März konnten mehrere Haftbefehle im In- und Ausland vollstreckt werden und im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen wurden Bargeld i.H.v. 36.885 Euro, 22 Mobiltelefone (darunter mutmaßlich ein Kryptohandy), ein Pkw Mercedes Benz A-Klasse, diverse Datenträger, ein Laptop, Betäubungsmittel aufgefunden und beschlagnahmt. Darüber hinaus wurde eine Sicherungshypothek auf eine bestehende Immobilie i.H.v. etwa 150.000 Euro eingetragen. Ein weiterer mit Untersuchungshaftbefehl gesuchter Beschuldigter stellte sich noch im Februar selbst.

2.6.2.4 EK Poirot der PD Göttingen

Seit Dezember 2020 wird in der ZKI Göttingen das Clan-Verfahren EK Poirot wegen des Verdachts des bandenmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gegen mehrere Beschuldigte geführt. Der Anlass für die Aufnahme entsprechender Ermittlungen war die Auswertung von EncroChats, denen zu entnehmen war, dass die Beschuldigten über Belgien und die Niederlande Betäubungsmittel (insbesondere Marihuana) in nicht geringer Menge nach Deutschland eingeführt haben, und darüber hinaus im Bereich der PI Hameln-Pyrmont/Holzminde Indoor-Plantagen betrieben haben. Im Zuge der verdeckten Ermittlungen war zu erkennen, dass die Beschuldigten den BtM-Handel fortsetzten. Durch das Amtsgericht Hildesheim wurden zwischenzeitlich gegen sieben Beschuldigte Haftbefehle und für insgesamt 13 Objekte Durchsuchungsbeschlüsse erlassen. Bei den durchgeführten Durchsuchungen konnten aufgrund der vorliegenden Haftbefehle drei der sieben Beschuldigten festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt werden.

In zwei Objekten wurden erwartungsgemäß Marihuana-Indoor-Plantagen vorgefunden. In der Indoor-Plantage in Bad Pyrmont/Ortsteil Thal wurden dabei über 500 Pflanzen festgestellt. Die professionell eingerichtete Indoor-

Plantage in Hessisch Oldendorf war bereits abgeerntet. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigten die polizeiliche Observation dieses Objekts im Vorfeld der Durchsuchung bereits bemerkt und infolgedessen in der Nacht vom 16./17.08.2021 über 800 Cannabispflanzen entsorgt hatten. Diese Pflanzen waren durch Mitarbeitende der ZKI jedoch bereits in den Mittagsstunden des 17.08.2021 aufgefunden und sichergestellt worden. Bei der Durchsuchung der weiteren Objekte wurden ca. 1,5 Kilogramm Marihuana aufgefunden. Aufgrund erlassener Vermögensarreste wurden darüber hinaus über 75.000 Euro Bargeld sowie drei neuwertige PKW im Schätzwert von über 42.000 Euro gepfändet. Außerdem wurden mehrere Kontopfändungen vorgenommen. Immobilien der Beschuldigten sollen durch Einträge ins jeweilige Grundbuch gesichert werden. Die Ermittlungen dauern an.

Mittlerweile wurde gegen drei in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte u. a. wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Anklage zum Landgericht Hannover erhoben. Gegen sie wurden vorläufige Vermögensarreste in Höhe von ca. 300.000 Euro angeordnet und ca. 50.000 Euro gesichert. Zudem wurde bei dem Kopf der Bande eine Sicherungshypothek für ein Einfamilienhaus-Grundstück in Hameln eingetragen. Inwieweit die Sicherungshypothek werthaltig ist, ist noch nicht bekannt. Nach drei weiteren flüchtigen Tätern wird mit Europäischen Haftbefehlen gefahndet. Die Hauptverhandlung vor dem Landgericht Hannover hat am 02.05.2022 begonnen.

2.6.2.5 EK Burg der PD Braunschweig

Auf Basis der Zulieferung von EncroChat-Daten konnten für den Bereich Wolfsburg / Gifhorn drei User einer albanischen Familienstruktur selektiert werden. Eine erste Auswertung hat ergeben, dass die beiden männlichen Familienmitglieder Marihuana im bis zu zweistelligen Kilogramm Bereich an Abnehmer in Wolfsburg und Magdeburg veräußern. Das weibliche Familienmitglied unterhält Kontakt zu einem Hintermann, welcher sich im Ausland befindet. Das weibliche Familienmitglied führt in ihrem Mobiltelefon Buch über verm. Rauschgiftaußenstände, Einnahmen und Bezugsmengen. Im Laufe der weiteren Auswertung konnte festgestellt werden, dass durch die Gruppierung ein Rauschgiftdepot im LK Gifhorn betrieben wird. Gegen alle Verfahrensbeteiligten wurden operative Maßnahmen durchgeführt.

Am 20.03.2021 konnte eine Beschaffungsfahrt von ca. 58 kg Marihuana mit dem Kurierfahrzeug dokumentiert werden. Bei der Rückfahrt erfolgte eine Kontrolle des Kurierfahrzeuges, welche zum Auffinden der Betäubungsmittel und zur Festnahme des Kuriers führte. Im weiteren Verlauf wurden für drei weitere Bandenmitglieder und einen Hauptabnehmer Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt. Diese wurden am 30.03.2021 vollstreckt. Die Durchsuchung führte zum Auffinden weiterer 4 kg Marihuana. Des Weiteren konnten Vermögenswerte eingezogen werden.

Im Zuge der justiziellen Rechtshilfe mit Österreich konnten ca. 70.000,-€ Krypto-Währung einer Wallet gesichert und eingezogen werden. Mit gegenwärtigem Stand wird der Bande der Handel mit ca. 1.000 kg Marihuana vorgeworfen.

Seitens des LKA NI wurden die vorhandenen „Sky ECC“ Daten der Verfahrensbeteiligten angeliefert. Eine Sichtung durch eine gesonderte OE erbrachte den Nachweis, dass die Bande auch nach dem Abschalten von „EncroChat“ weiterhin deliktisch aktiv war.

Im Zuge der Hauptverhandlung zeigte sich ein Abnehmer der Bande geständig und wurde zu einer Haftstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Zwei Bandenmitglieder zeigten sich ebenfalls geständig. Diese wurden zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 5 Jahren (Jugendstrafe) verurteilt. Die Urteile sind bereits rechtskräftig und beinhalten eine Einziehungsentscheidung in Höhe von 2,3 Mio Euro (gesamtschuldnerische Haftung). Die Hauptverhandlung gegen zwei weitere Bandenmitglieder wird fortgesetzt. Mittels Europäischem Haftbefehl konnte ein weiteres Bandenmitglied (Depothalter) in Belgien festgenommen werden. Die Auslieferung wird vorbereitet.

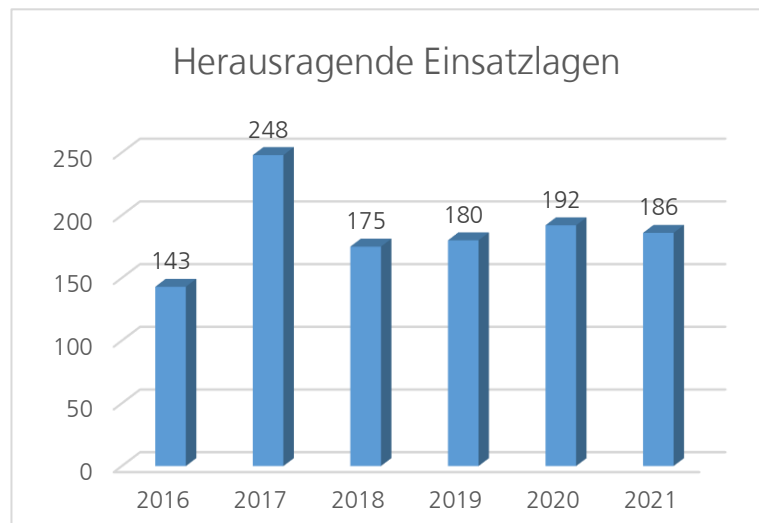
2.6.3 Herausragende Einsatzlagen

Für das Jahr 2021 registrierte das Landeskriminalamt 186 herausragende Ereignisse oder Einsatzlagen. Trotz der pandemiebedingten Einschränkungen gab es hier keine Entspannung der Lage.

Bei den herausragenden Ereignissen handelte es sich 2021 hauptsächlich um Tumultlagen/Körperverletzungsdelikte (82, 2020:61) oder Bedrohungslagen (10, 2020: 28). Es wurden 9 Sachlagen in Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten genannt. Auto- oder Hochzeitskonvois (2, 2020: 4) und Sexualdelikte (2) wurden in geringem Umfang gemeldet. In Einzelfällen gab es einige Diebstahlsdelikte, Urkundenfälschungen und Falschgelddelikte sowie Verstöße gegen das Waffengesetz (32).

Größere Einsatz- oder Kontrollmaßnahmen (49, 2020:61) wurden im Vergleich zum Vorjahr in geringerem Umfang durchgeführt. Maßgeblich waren hier der Schutz von Gerichtsverhandlungen (8, 2020:25), Durchsuchungseinsätze (19, 2020:24), Unterstützungseinsätze (in 7 Fällen be-

hördenübergreifende Kontrollen u.a. Finanzamt, Kooperationen mit den Netzwerkpartner Clankriminalität), Kontrollmaßnahmen in Szenelokalitäten (3) wie Shisha-Bars und anderen sonstigen Maßnahmen (12), wie Demonstrationslagen, Ingewahrsamnahmen, Beisetzungen und Sonderkontrollmaßnahmen im Rahmen der Joint Action Days »Proaktive Kontrollaktion Autopooser« (siehe auch 2.7.1.1).



2.6.4 Bedrohung von Polizeibeamten

Immer wieder wurden einschreitende Polizeibeamtinnen und -beamte angegangen oder in einem erheblichen Umfang, gerade bei eskalierenden Gewaltlagen, Straftaten zu ihrem Nachteil verübt. Auffällig war im Berichtsjahr, dass versucht wurde, ermittelnde oder einschreitende Polizeibeamtinnen und -beamte auch in der Freizeit, also unabhängig von der Durchführung konkreter Einsatzmaßnahmen – gezielt oder bei zufälligen Aufeinandertreffen – einzuschüchtern und zu bedrohen.

In der PD Göttingen, PI Nienburg, versuchte ein Familienmitglied einer in der Nachbarschaft wohnenden Clan-Familie den Mitarbeiter des Zentralen Kriminaldienstes verbal einzuschüchtern. Die drei Söhne der Clan-Familie haben erhebliche Erkenntnisse in den Bereichen Eigentums-, Gewalt- und Drogenkriminalität. Der Polizeibeamte, den man in der Vergangenheit von Seiten der Großfamilie schon mehrfach bezichtigte, Verursacher für strafprozessuale Maßnahmen zu sein, wurde in diesem Gespräch mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass er schon sehen würde was passiert, wenn der älteste Sohn in den „Knast“ müsse. Außerdem würde man genau wissen, wo Angehörige des Beamten wohnen würden. Der Beamte ließ sich durch die Einschüchterungsversuche nicht beeindrucken. Im Januar wurde der älteste Sohn der Clanfamilie aufgrund eines Haftbefehls wegen schweren Raubes festgenommen. Weitere Bedrohungsszenarien wurden nicht mehr bekannt.

In der PD Lüneburg wurde Anfang Juni eine junge Polizeibeamtin der PI Celle, die sich gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten in ihrer Freizeit beim Einkauf befand, von einem kriminellen Angehörigen eines Familienclangs beobachtet und angesprochen. Der Clanangehörige war Beschuldigter in einem Verfahren wegen illegalen Glücksspiels, die Polizeibeamtin war 2020 an dem Einsatz gegen die „Spieler“ beteiligt. Der Beschuldigte fotografierte den Privat-PKW der Beamtin und versuchte mit den Worten "Du weißt, dass du nicht erzählen darfst, was du gesehen hast" auf die Beamtin einzuwirken. Letztlich nahm sein Verhalten keinen Einfluss auf das justizielle Verfahren, da der betreffende Clanangehörige bereits rechtskräftig mit einem Strafbefehl beschieden worden war.

Im Frühjahr 2021 ist es im Zusammenhang mit den Ermittlungen im EK Magnesium (Ziffer 2.6.2.2) aus dem Umfeld der Beschuldigten zu einem erheblichen Angriff auf einen Mitarbeiter der Polizei Wilhelmshaven gekommen. Mindestens zwei maskierte Männer hatten den Polizeibeamten während der Dunkelheit bei einem privaten Spaziergang abgefangen und versucht, durch Drohung und Nötigung polizeiliche Ermittlungen zu beeinflussen. Mittlerweile konnten drei Verdächtige durch polizeiliche Ermittlungen identifiziert werden. Die Ermittlungen dauern noch an.

In der PI Harburg suchten im Mai zwei Angehörige eines kriminellen Familienclans die Privatanschrift eines Polizeibeamten in Winsen (Luhe) auf. In einem Streitgespräch wurde der Beamte beschuldigt, er würde einen Angehörigen des Familienclans in der Öffentlichkeit verleumden. Auf Grund der Einschüchterungshandlungen wurden die beiden o.g. Personen zur Gefährderansprache auf die Dienststelle vorgeladen. Mit einem der Beteiligten eskalierte das Gespräch. Er brüllte lautstark und verhielt sich uneinsichtig, weswegen er schließlich des Gebäudes und der Liegenschaft verwiesen werden musste. Beiden Genannten wurde mitgeteilt, dass bei erneutem Aufsuchen der Anschrift des Polizeibeamten eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet sowie das Aussprechen und ggfs. Durchsetzen eines Platzverweises erfolgen werde. Weitere Sachverhalte wurden danach nicht bekannt.

Die geschilderten Sachverhalte sind nur auszugsweise dargestellt worden. Die PD Göttingen stellt in diesem Zusammenhang fest, dass unabhängig von gezielten Einsatzlagen gegen kriminelle Clans oder bei nur zufällig mitbetroffenen Angehörigen dieser Großfamilien in Einsatzlagen häufig ein von dieser Subkultur ausgehendes gesteigertes Aggressionspotential feststellbar war und das staatliche Gewaltmonopol sowie geltende Regeln und Normen deutlich abgelehnt wurden.

Die PD Osnabrück stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das einsatztaktische Vorgehen im Kontext krimineller Clanstrukturen im Wesentlichen durch die phänomentypischen Verhaltensweisen geprägt ist. Insbesondere hinsichtlich des teilweise erheblichen Mobilisierungs- und Aggressionspotentials kommt der frühzeitigen Entsendung weiterer Einsatzkräfte sowie der Unterbindung von Telefonat, soweit möglich, eine besondere Bedeutung zu. Im ländlichen Bereich stellen Mobilisierungslagen aufgrund der verhältnismäßig geringeren Anzahl von Einsatzkräften in besonderem Maße Herausforderungen dar. Vielfach erfolgen noch im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen Einigungen zwischen den Parteien, die folgend kein Interesse an einer strafrechtlichen Verfolgung haben. Entsprechend kommt der Beweissicherung im Rahmen des ersten Angriffs eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere Videoaufnahmen, die besonders gut geeignet sind, die Verhaltensweisen der Angehörigen krimineller Clanstrukturen während der Tatbegehung sowie gegenüber den eingesetzten Kräften aufzuzeigen, haben sich in diesem Zusammenhang als geeignet erwiesen. Des Weiteren ist auch im Berichtsjahr 2021 festzustellen, dass sich vereinzelte Rädelsführer besonders staatsverachtend zeigen und sich auch gegen die Einsatzkräfte in besonderem Maße beleidigend, aggressiv und herabwürdigend zeigen. Durch dieses Verhalten stärken sie ihre Rolle in der Hierarchie der Clanfamilie.

2.6.5 Ereignisse im Pandemiekontext

Im Berichtsjahr 2020 beherrschten in Teilen gewalttätige Einsatzlagen im Rahmen der Überwachung der Quarantäneverordnung (Göttingen) oder Verstöße gegen die Corona-Auflagen und die damit verbundenen Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Rotenburg/Wümme) die Lage.

Abgesehen von diesen Ereignissen wurden in Niedersachsen wiederkehrende Feststellungen zu neu eröffneten Shisha-Bars und damit zusammenhängenden Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz getroffen. Die Anzahl der in diesem Zusammenhang eingeleiteten 236 Ordnungswidrigkeitenverfahren spricht für sich.

Im laufenden Berichtsjahr standen Ereignisse, die das Ausnutzen pandemiebedingter Regelungen zur eigenen Bereicherung zum Inhalt hatten, eher im Vordergrund. Zu nennen sind hier das unberechtigte Beantragen von Corona-Soforthilfen, betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb von Corona-Testzentren oder das banden- und gewerbsmäßiges Herstellen sowie der Vertrieb von gefälschten Impfnachweisen.

Aus einem Verfahren der Ständigen Ermittlungsgruppe Komplexe Kriminelle Strukturen (SEG KKS) der PI Göttingen ergab sich der Verdacht, dass sich mehrere Personen zusammengeschlossen hatten, um gefälschte Impfpässe herzustellen und gegen Entgelt abzugeben. Im Rahmen der bei der SEG KKS ab Ende September 2021 geführten Ermittlungen (EK Drucker) richtete sich der Tatverdacht gegen fünf Hauptbeschuldigte mit deutsch-libanesischer Herkunft, sowie türkischer und irakischer Staatsangehörigkeit. Im Rahmen eines medienwirksamen Großbesatzes in Niedersachsen und Hessen wurden zeitgleich an mehr als 20 Objekten erlassene Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt. Dabei wurde umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Unter den Sicherstellungen befanden sich 46 gefälschte Impfpässe, über 1.000 Label für Impfpässe, Nachweise über den Verbrauch von mindestens 150 Labeln, Mobiltelefone, Datenträger, Laptops und mehrere Drucker. Als Zufallsfund wurden zudem verbotene Gegenstände

nach dem Waffengesetz, darunter eine scharfe Schusswaffe mit Munition, 500g Cannabis und eine kleine Indoor-plantage sowie zum Verkauf bestimmte gefälschte Markenpullover, 30.000 Euro Bargeld und eine Rolex-Armbanduhr beschlagnahmt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich der PI Rotenburg sind 2021 mehrere Testzentren zur Durchführung von Corona Antigen-Schnelltests durch teils kriminelle Angehörige von Clanfamilien eröffnet worden. Die Eröffnung der Testzentren wurde durch Netzwerkpartner der bestehenden Sicherheitspartnerschaft zur interdisziplinären Bekämpfung von Gefahren, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch clankriminelle Gruppierungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) festgestellt. Eine generelle Überprüfung der Personalien im Rahmen des Beantragungsverfahrens für Testzentren wurde durch das zuständige Gesundheitsamt zunächst nicht durchgeführt.

Nach Auskunft des Gesundheitsamtes war es von hoher Priorität, Testzentren ohne vorheriges Prüfverfahren schnellstmöglich zuzulassen. Bereits geplante behördenübergreifende Überprüfungen der Testzentren u. a. im Hinblick auf die Hygienebestimmungen, waren aufgrund der gestiegenen Coronafallzahlen und der damit verbundenen Auslastung des Gesundheitsamtes zunächst nicht möglich. Im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit sind Kontrollen für das Jahr 2022 geplant.

Eine Anfrage der PI Rotenburg bei der kassenärztlichen Vereinigung ergab, dass von dort die Leistungserbringung anhand der gemeldeten Testpersonen erfolgt. Hierzu sind durch die Betreiber Listen (Name, Vorname, Unterschrift) zu führen und vorzuhalten. Diese werden lediglich stichprobenartig im Nachgang kontrolliert, wenn Zahlungen schon geleistet wurden. Aktuell wird geprüft, inwiefern die bereits gewonnenen polizeilichen Erkenntnisse zu den Auffälligkeiten an die kassenärztliche Vereinigung übermittelt werden dürfen.

Im Bereich der PI Rotenburg eröffneten in mindestens drei Fällen Personen Testzentren, bei denen Auffälligkeiten bei den Personen selbst oder im näheren Umfeld festgestellt worden sind. Beispielhaft sei hier die Anmeldung eines Testzentrums in Sittensen aufgeführt. Die Mutter eines amtsbekannten, örtlich ansässigen Clanangehörigen, eröffnete im Dezember 2021 ein Testzentrum in Sittensen. Derzeit wird gegen sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren durch das Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg betrieben. Er hat diverse polizeiliche Erkenntnisse, u.a. wegen gewerbsmäßig, gemeinschaftlich, bandenmäßig begangener Geldwäsche (Drogengelder in Höhe von mehreren Millionen Euro) und wurde 2021 zu einem Jahr und vier Monaten Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurden, verurteilt. Es ist nach Einschätzung der PI Rotenburg offensichtlich, dass die Mutter als „Strohfrau“ eingesetzt wurde, um die Gewerbe (aktuell handelt es sich um eine Shisha-Bar und ein Coronatestzentrum) anzumelden. Gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden tritt nicht sie, sondern ihr Sohn als Ansprechpartner/Verantwortlicher auf. Die Mutter war ebenfalls Beschuldigte in den oben angeführten Ermittlungen wegen Geldwäsche. Das Verfahren gegen sie wurde nach §153 II StPO eingestellt.

Die dargestellten Sachverhalte stellen das Geschehen in Niedersachsen nur auszugsweise dar. Sie lassen erwarten, dass kriminelle Angehörige von Familienclans auch zukünftig in Bereichen mit niedrigem Kontrolldruck kreativ und flexibel kaum eine Gelegenheit verstreichen lassen, um sich zu bereichern.

2.6.6 Paralleljustiz und Friedensrichter

Wie schon im Berichtsjahr 2020 beschrieben, haben von den Familienclans konsultierte Friedensrichter erheblichen Einfluss auf den weiteren Fortgang von Ermittlungen. Werden sie hinzugezogen, fehlt es schnell an Bereitschaft, zur Aufklärung eines Sachverhalts beizutragen. Auch im laufenden Berichtsjahr war dies der Fall. In Niedersachsen gibt es mehrere Fälle, in denen zuvor an teilweise erheblichen Auseinandersetzungen durch beteiligte Personen mitgeteilt wurde, dass man die Angelegenheit geklärt habe.

So bestand in Hameln zwischen libanesischen Großfamilien bereits seit längerer Zeit ein Streit um die Nutzung von Räumlichkeiten in einer Moschee. Bei einem Aufeinandertreffen von Familienangehörigen in den Räumlichkeiten der Moschee eskalierte der Streit. Die Beteiligten schlugen mit vor Ort vorgefundenen Holzlaten und anderen Schlagwerkzeugen aufeinander ein. Verschiedene Beteiligte erlitten Verletzungen, die in Krankenhäusern ambulant behandelt werden mussten. Noch während der Einsatzmaßnahmen erschienen mehrere hinzugerufene Familienmitglieder vor Ort. Durch starke Polizeipräsenz konnte ein weiterer Zulauf von Angehörigen der beiden Großfamilien verhindert und die Auseinandersetzungen beendet werden. Anschließend waren die Beteiligten zu keinen weiteren Aussagen bereit, nachdem sich die Familien zu Versöhnungsgesprächen geeinigt hatten. Hierbei wurde über den Imam der arabischen Moschee ein vermittelnder Kontakt zum Familienoberhaupt der anderen Familie in Bremen geknüpft.

Im Zuständigkeitsbereich der PI Harburg meldeten Zeugen am 18.05.2021, dass es in Winsen (Luhe) zu einer Ansammlung von ca. 15 Personen gekommen sei. Es würden Baseballschläger und Eisenstangen mitgeführt. Genauere Angaben zu körperlichen Auseinandersetzungen oder Gewalt gegen Sachen konnten zunächst nicht erlangt werden. Kurz nach Meldeeingang hätten sich die Personen mittels Pkw in Richtung Innenstadt entfernt. Ein an der Einsatzörtlichkeit festgestellter Pkw konnte einer polizeibekanntem Großfamilie zugeordnet werden, ein weiterer Pkw einer ebenfalls amtsbekannten Familie. Vor diesem Hintergrund ist die Kräfterlage erhöht und der Einsatz unter Bildung einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) durchgeführt worden.

Ursächlich für die gewaltsamen Auseinandersetzungen seien schon länger andauernde Streitigkeiten und erst nachträglich zur Anzeige gebrachte Straftaten zum Nachteil einer männlichen Person (ebenfalls polizeibekannt), begangen durch zwei Angehörige der erstgenannten Familie gewesen. Grund für die beschriebene Eskalation sollen Schulden aus BtM-Geschäften gewesen sein. Im Laufe der folgenden Tage setzte sich ein dieser Familie angehöriger Friedensrichter (zugleich Familienoberhaupt) mit Mitarbeitenden des PK Winsen (Luhe) in Verbindung und gab vor, dass die Konflikte zwischen den Familien vorerst geklärt seien. Näheres wurde nicht mitgeteilt.

Am 19.05.2021 suchten dann Angehörige der erstgenannten Familie, wie bereits unter Ziffer 2.6.4 beschrieben, die Privatadresse eines Polizeibeamten auf und versuchten, ihn einzuschüchtern. Am 05.06.2021 gingen dann bei der Leitstelle der PD Lüneburg mehrere Notrufe ein, in denen eine Auseinandersetzung zwischen 10-15 Personen unter Einsatz von Schlagwerkzeugen und einem Messer vor einem Mehrparteienhaus geschildert wurde. Vor Ort wurde festgestellt, dass das Opfer (35 Jahre, türkischer Staatsangehöriger) mit seinem Vermieter, ebenfalls einem Angehörigen der erstgenannten Familie, im Streit liegt und es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem Mieter und dem Vermieter gekommen ist, dessen Bruder und Sohn ebenfalls anwesend gewesen seien. Die Verletzungsmuster (Nasenbeinbruch) des Opfers (Mieter) zeigten auf, dass Schlagwerkzeuge eingesetzt worden sind. Das Opfer wurde mit dem Rettungswagen dem Krankenhaus Winsen (Luhe) zugeführt und dort stationär aufgenommen. Der Vermieter sowie dessen Bruder erlitten leichte Prellungen an den Unterarmen. Beide wurden vor Ort ambulant behandelt und anschließend entlassen. Der Sohn erlitt leichte Verletzungen am Bein und wurde mittels Rettungswagen dem Krankenhaus Buchholz zugeführt. Zeugenbefragungen führten – aufgrund der Verweigerung von Angaben bzw. der nicht glaubhaft vermittelten vorgegebenen Unwissenheit – nicht zur Sachverhaltserhellung.

Die vorstehenden auszugsweise dargestellten Beispiele weisen deutlich darauf hin, dass sich der Wille die Angelegenheiten untereinander zu regeln weiter verfestigt. In Verbindung mit der ebenfalls berichteten Tendenz, Gefährderansprachen in Teilen zu ignorieren oder geringzuschätzen, erfordert diese Entwicklung ein hohes Maß an Aufmerksamkeit seitens der einsatzführenden und strafverfolgenden Stellen. Im Zuge polizeilicher Maßnahmen ist es von besonderer Bedeutung, sich auf die unmittelbar und anlassbezogen erlangten Erkenntnisse stützen zu können.

2.6.7 Politisch motivierte Kriminalität

Es konnten staatschutzrelevante Vorgänge zu Personen festgestellt werden, die hinsichtlich ihrer Verbindungen zu libanesischen Großfamilien im örtlichen Bereich der PD Göttingen bekannt sind. Außerdem konnten im örtlichen Bereich der PD Lüneburg staatschutzrelevante Vorgänge zu Personen festgestellt werden, welche zu einer örtlich bekannten Clan-Familie gehören.

Aus staatschutzpolizeilicher Sicht wird die Entwicklung der Clankriminalität weiterhin beobachtet. Personen mit Staatsschutzbezug weisen zum aktuellen Stand aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit Verbindungen in das Clan-Milieu auf. Derzeit ist keine direkte bzw. konkrete Verbindung feststellbar.

2.6.8 Immobilienerwerb

In Niedersachsen werden Verfahren geführt, in denen ein Immobilienerwerb Gegenstand von Abklärungen oder Ermittlungen war bzw. ist. Beispielhaft werden nachfolgende Ereignisse dargestellt.

In der PD Göttingen wurde nach einem Hinweis der anstehende Erwerb des leerstehenden Kurhauses in Bad Gandersheim durch eine in Berlin ansässige, clannahe Immobilienvermarktungsgesellschaft bekannt. Bei dem potenziellen Käufer handelt es sich um die Immobiliengesellschaft aus Berlin. Nach Rücksprache mit dem LKA Berlin konnte ermittelt werden, dass es sich bei der Gesellschaft um ein unübersichtliches Firmengeflecht verschiedenster undurchsichtiger Immobiliengesellschaften handelte. Die Geschäftsführung leite ein türkischer Staatsangehöriger

aus Berlin, der ein komplexes Firmenkonglomerat verschiedener Immobilienfirmen mit undurchsichtigen Zielkonten führe. Ein Großteil der im überregionalen polizeilichen Fokus und dem entsprechenden Medieninteresse stehenden 77 Immobilien der Berliner Großfamilie R. wurden durch diese Firmen erworben, überwiegend zum Abschöpfen öffentlicher Fördergelder bzw. zum Ausnutzen öffentlich zugeteilter Gelder. Aus sichergestellten Dokumenten ist zumindest eine Verbindung des Immobilienerwerbs in Bad Gandersheim durch die Familie R. herzuleiten.

Ebenfalls im Bereich der PD Göttingen ermittelte die PI Northeim wiederholt gegen Angehörige einer kosovarischen Großfamilie, die in Northeim und Nörten-Hardenberg ansässig sind. Im Jahr 2021 wurde gegen zwei Angehörige der Familie in der Ermittlungsgruppe Kreuz wegen des Verstoßes gegen das BtMG ermittelt. Aufgrund gesondert geführter Ermittlungsverfahren wurde bekannt, dass wiederholt Kokain in nicht geringer Menge von einem in Hessen gesondert verfolgten Beschuldigten erworben wurde. Letzterer wurde mittlerweile festgenommen und befindet sich in Untersuchungshaft. Im Rahmen der Festnahme konnten mehrere Kilogramm Kokain beschlagnahmt werden. Die Großfamilie hat in den vergangenen Jahren nachweislich mindestens 22 Immobilien im Landkreis Northeim erworben.

Im Bereich der PD Oldenburg kam es in Verden im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung zu Auseinandersetzungen zwischen zwei der Clankriminalität zuzuordnenden Familien. Im Februar 2021 kommt es im Amtsgericht Verden zu einer Zwangsversteigerung eines Grundstücks in Verden. Anwesend waren hier mehrere Angehörige einer Familie sowie eine Einzelperson, die später die Polizei anrief. Nach Aussagen des Anrufers habe er sich ein Kauflimit von 230.000 Euro gesetzt. Im Rahmen der Versteigerung wurde er durch die andere Familie mit 235.000 Euro überboten. Diese beleidigten daraufhin den Einzelbieter und bedrohten diesen mit dem Tode, da er den Preis künstlich hoch geboten habe und die Familie weit über ihr Limit gehen musste. Im weiteren Verlauf habe Familie dem Einzelbieter angedroht, zu ihm zu kommen. Er habe die Drohung so ernst genommen, dass er seinerseits Familienangehörige mobilisiert hat. Währenddessen hatte er – wie schon beschrieben – außerdem die Polizei gerufen. Die eingesetzten Beamten nahmen bereits auf der Anfahrt wahr, dass sich Familienangehörige mit Latten bewaffneten. Dies wurde nach dem Eintreffen der Polizei umgehend unterlassen und die Lage konnte beruhigt werden. Bei der folgenden Gefährderansprache will man von einer Bedrohung nichts wissen und beteuert kein Interesse an einer Auseinandersetzung zu haben. Später am Tag teilte der Einzelbieter über Notruf mit, dass Angehörige der anderen Familie vor seinem Haus auf- und abfahren würden. Es habe außerdem Telefonate gegeben, in denen er aufgefordert wurde, 80.000 Euro zu bezahlen, da dies der Betrag gewesen sei, den die andere Familie zu viel bezahlt habe. Im weiteren Verlauf haben sich laut dem Einzelbieter er und Angehörige der Gegenpartei mit einem Friedensrichter getroffen. Danach hätten sie zusammen seine Eltern aufgesucht und man habe die Angelegenheit geklärt. Er war daran nicht beteiligt und gibt selber an, dass die ganze Familie in Alarmbereitschaft gewesen sei und sich auf eine Auseinandersetzung vorbereitet hat. Nach der Klärung kam es zu keiner offenen Auseinandersetzung mehr.

2.6.9 Rockerkriminalität - Clankriminalität

In Niedersachsen liegen Hinweise auf personelle und in Teilbereichen auch strukturelle Verbindungen zwischen der Rocker- und Clankriminalität vor, wie dies auch die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen.

Im Zuständigkeitsbereich der PD Lüneburg ist eine Großfamilie ansässig, deren Angehörige größtenteils bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten sind. Es liegen Erkenntnisse vor, dass einzelne Familienmitglieder Bezüge zu den „Hells Angels MC“ haben. Im April 2021 war es zu einer Reihe von Körperverletzungen und Auseinandersetzungen gekommen, wobei es sich um einen „Racheakt“ gehandelt haben soll. Die Hintergründe der Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern der Familien blieben jedoch unklar.

Im Bereich Göttingen/Duderstadt ist eine Clanfamilie, die aus dem Bereich Leinefelde-Worbis im angrenzenden Thüringen stammt, durch die Begehung von Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten. Sie verfügt über personelle Verbindungen zu einem Hells Angels MC.

Die auch im Berichtsjahr 2021 vereinzelt festgestellten Verbindungen zwischen der Rockerkriminalität und der Clankriminalität machen deutlich, dass das Phänomen nicht isoliert betrachtet werden kann und diese Verbindungen gerade in Bezug auf den Zweck derselben kritisch betrachtet werden müssen.

2.7 Bedeutende Maßnahmen zur Bekämpfung der Clankriminalität

Trotz der pandemisch bedingten Einschränkungen wurden auf breiter Ebene maßgebliche Schritte zur weiteren Vernetzung der tangierten Verwaltungsbehörden unternommen, behördenübergreifende Kontrollaktionen durchgeführt oder gemeinsame Projekte initiiert. Gleichwohl mussten auf Grund der Pandemie teilweise auch begonnene Initiativen oder Projekte ausgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die März/April-Ausgabe der »proPolizei« hingewiesen⁷, in der das Innenministerium gemeinsam mit projektführenden Stellen über die Bekämpfung der Clankriminalität umfangreich berichtet. Unter anderem wird das Projekt »BAO Räderwerk« der PI Heidekreis und das Projekt »Clan 360°« der PD Hannover dargestellt. Während das Projekt BAO Räderwerk abgeschlossen ist und in die Alltagsorganisation überführt wird, dauert das Projekt der PD Hannover an.

Beispielhaft sind nachfolgend einige dieser Initiativen angeführt.



2.7.1 Projekte

2.7.1.1 Joint Action Days »Proaktive Kontrollaktion Autopooser« (JAD PROKA)

Vor dem Hintergrund der intensiven Medienberichterstattung über die Durchführung hochriskanter Autorennen unter Nutzung hochmotorisierter Kraftfahrzeuge in Innenstädten und damit einhergehenden Gefahrenlagen für unbeteiligte Verkehrsteilnehmende hat die Polizei Niedersachsen beschlossen, hier einen besonderen Schwerpunkt zu setzen und dabei auch Aspekte möglicher vermögenabschöpfender Maßnahmen zu beleuchten. Dies ist ein besonderer Aspekt, da die genutzten hochmotorisierten Fahrzeuge oftmals teilweise unter fragwürdigen Umständen angemietet werden.

Mitte September und Anfang Oktober 2021 wurde dann der JAD PROKA an zwei Wochenenden durchgeführt. Inhaltlich hatte der JAD verkehrsrechtliche Kontrollen hochmotorisierter Fahrzeuge zum Thema, die in der Szene zur Zurschaustellung oder zur Durchführung illegaler Straßenrennen auch von Personen genutzt werden, die der Clankriminalität zuzurechnen sind. Im Ergebnis waren an beiden Wochenenden landesweit 880 Beamte eingesetzt, die mehr als 2.700 Fahrzeuge kontrollierten und 52 Straf- und 294 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren einleiteten. Wichtig war hierbei, durch die Kontrolltage den landesweiten Fokus auf dieses Phänomen zu legen und zu zeigen, dass entsprechende, die Verkehrssicherheit gefährdende Verhaltensweisen Einzelner konsequent geahndet werden. Auch über diesen Schwerpunkt hinaus war der JAD PROKA in der Bilanz erkenntnisreich. So wurde im Zuständigkeitsbereich der PD Braunschweig festgestellt, dass hochwertige Fahrzeuge über sogenannte Scheinhalter oder Firmen „zur Verfügung“ gestellt werden.

Ferner hat die Durchführung der Kontrollen deutlich gemacht, wie wichtig die Verzahnung zwischen dem Einsatz- und Ermittlungsbereich für die Erkenntnisgewinnung ist.

2.7.1.2 Projekt »Clan 360°«

Das Projekt „Clan 360°“ der PD Hannover ist auf zwei Jahre angelegt (01.06.21-31.05.23) und zielt darauf ab, die Bekämpfung und Eindämmung krimineller Clanstrukturen in der PD Hannover zu intensivieren. Im Fokus stehen neben einer umfänglichen und adressatenorientierten Wissensvermittlung zur Clankriminalität, Schulungen zur Verwendung und des Nutzens des Auswertemerkers (AWM) Clan sowie einer qualitativ hochwertigen Sammlung von Informationen aber auch die enge Zusammenarbeit mit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft sowie umfassende Gewinn- und Vermögensabschöpfungen.

Den Mitarbeitenden in allen Organisationseinheiten soll vermittelt werden, wie sie in unterschiedlichen Situationen reagieren sollten (z.B. bei Provokationen, Einschüchterungsversuchen, Tumultlagen) und welche rechtlichen Mög-

⁷ proPolizei, 2 – März/April 2022 Informationen für Niedersachsens Polizei

lichkeiten es im Bereich der Einziehung gibt. Neben Fortbildungsveranstaltungen werden spezifische Handlungsanleitungen und Handouts für die Kolleginnen und Kollegen unter Einbindung von Expertinnen und Experten wie den Financial Intelligence Officers (FIO) erstellt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Intensivierung der Vernetzung zu internen und externen Kooperationspartnern, um die Clankriminalität ganzheitlich und nachhaltig zu bekämpfen.

Die Kriminologische Forschung und Statistik des Landeskriminalamts Niedersachsen analysiert nicht nur die Verwendung des AWM näher, sondern setzt sich auch mit dem Sicherheitsempfinden der Bevölkerung und der Kolleginnen und Kollegen umfassend auseinander.

In der ersten Projektphase wurden die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (AP) Clan fortgebildet und untereinander sowie mit ihren Themenverantwortlichen vernetzt. Expertenvorträge wurden gehalten sowie Analysen zum Setzen des AWM und der Speicherung in der polizeilichen Datensammlung vorgenommen. Ebenso ist ein Kooperationsvertrag in Vorbereitung.

Das Projekt »Clan 360°« ist eine weitere vielversprechende Initiative mit einem ganzheitlichen Ansatz, das auch zur Intensivierung der weiteren Vernetzung beitragen wird. Es wird nachberichtet.

2.7.2 Finanzermittlungen

Das Kriminalitätsphänomen der Clankriminalität ist insbesondere durch ein zielgerichtetes, rechtswidriges Handeln ethnisch abgeschotteter Subkulturen geprägt, welches darauf ausgerichtet ist, eine wirtschaftliche Besserstellung hervorzurufen. An dieser Stelle kommt der Vermögensabschöpfung als Mittel der Kriminalitätsbekämpfung eine besonders große Verantwortung zu. Es ist zwingend erforderlich, die materiellen Vorteile der jeweiligen Tat abzuschöpfen, um so den Ansporn für weitere gewinnorientierte Straftaten sowie die Reinvestition von Taterträgen zu unterbinden und darüber hinaus das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung im Sinne der positiven Generalprävention aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund wurde der Bereich der Finanzermittlung bzw. der Vermögensabschöpfung als wichtiger Bestandteil in der Landesrahmkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen implementiert und soll damit auch in Zukunft in aller Konsequenz Anwendung finden.

Die Anzahl der Vermögensabschöpfungsvorgänge mit vorläufigen Sicherungen bei Verfahren mit Clan-Bezug 2021 konnten gegenüber den Vorjahren signifikant erhöht werden. Lagen die Vorgänge in den Jahren 2019 (29 Vorgänge) und 2020 (30 Vorgänge) noch auf ähnlichem Niveau, konnten im Berichtsjahr insgesamt 41 Vorgänge verbucht werden, was einem Anstieg von 41% (zu 2019) bzw. 36% (zu 2020) entspricht.

Behörde	2018	2019	2020	2021
PD Braunschweig	0	2	4	6
PD Göttingen	7	5	4	13
PD Hannover	0	1	12	3
PD Lüneburg	0	6	3	5
PD Oldenburg	0	7	3	10
PD Osnabrück	0	8	3	1
LKA	4	-	1	3
Gesamt	11	29	30	41

Insgesamt ist zu konstatieren, dass fünf Behörden die Anzahl der Vorgänge erhöhen konnten, was sich auch in der Gesamtzahl niederschlägt und die positive Tendenz bestätigt. In Hinblick auf die behördenübergreifende Verteilung sind die Polizeidirektionen Göttingen und Oldenburg mit insgesamt 13 bzw. 10 Vermögensabschöpfungsvorgängen hervorzuheben.

In Bezug auf die vorläufigen Sicherungen konnten im Berichtsjahr sogar sechs Behörden einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr vermelden.

Behörde	2018	2019	2020	2021
PD Braunschweig	0€	6.933€	45.061€	350.965€
PD Göttingen	45.592€	20.735€	39.100€	184.661€
PD Hannover	0€	252.000€	157.480€	31.170€
PD Lüneburg	0€	4.848.058€	74.868€	443.340€
PD Oldenburg	0€	86.915€	261.815€	1.101.351€
PD Osnabrück	0€	482.261€	333.400€	717.805€
LKA	16.146.441€	0€	34.230€	706.500€
Gesamt	16.192.033€	5.696.902€	945.954€	3.535.792€

Die herausragenden Zahlen aus den Jahren 2018 und 2019 sind größtenteils auf einzelne Verfahren des Landeskriminalamtes (16.146.441 Euro) sowie der PD Lüneburg (3.797.370 Euro) zurückzuführen, bei denen jeweils eine hohe Summe vorläufig gesichert werden konnte. Demgegenüber setzt sich die beachtliche Sicherungssumme im Berichtsjahr von 3.535.792 Euro aus behördenübergreifenden Maßnahmen zusammen und unterstreicht hierbei die kollektive Intensivierung im Bereich der Vermögensabschöpfung.

Im Jahr 2021 konnte die PD Oldenburg mit 1.101.351 Euro die höchste Sicherungssumme verzeichnen. Die PD Osnabrück sicherte in einem gemeldeten Vorgang 717.805 Euro.

Im direkten Vergleich zum Vorjahr stieg die vorläufige Sicherungssumme von 945.954 Euro auf 3.535.792 Euro, was einen Anstieg von 249% darstellt.

2.7.3 Prävention

Herkömmliche Präventionsmaßnahmen sind vor dem Hintergrund besonderer Rahmenbedingungen bei sogenannter Clankriminalität, insbesondere der hohen Bedeutung familiärer Strukturen für das kriminelle Handeln, kaum erfolgsversprechend. Hier gilt es, wie im Rahmen der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität – BLICK festgehalten, sehr gezielt und nachhaltig vorzugehen.

Zur Vermeidung oder Verhinderung clanbezogener Kriminalität wird eher auf konsequentes polizeiliches Auftreten bei Einsatzlagen und Kontrollmaßnahmen sowie auf den stringenten Einsatz sämtlicher zur Verfügung stehender rechtsstaatlicher Mittel in der Kriminalitätsbekämpfung gesetzt. Dazu gehören zum Beispiel ganzheitliche und wiederkehrende Kontrollen an Treffpunkten krimineller Clanangehöriger oder im Kontext ihrer Fahrzeuge (PROKA) sowie die Vorbereitung von Maßnahmen nach dem Gefahrenabwehrgesetz wie dem Langzeitgewahrsam.

In Bezug auf mögliche Opfer clankrimineller Aktivitäten wurden allerdings behördenübergreifend Netzwerke gepflegt oder initiiert. So wurde in der PI Hameln-Pyrmont/Holzminden im Kontext der Auftaktveranstaltung für ein kommunales Netzwerk mit der Durchführung von Präventionsangeboten im Clankontext begonnen. Die Inhalte richten sich an die Beschäftigten der kommunalen Netzwerkpartner und umfassen unter anderem Themenbereiche wie den „Umgang mit Bedrohungen am Arbeitsplatz“ und „Gewalt gegen Amts- und Mandatsträger“.

Die PD Osnabrück hält fest, dass eine erfolgreiche Prävention im Bereich der Clankriminalität eines starken, interdisziplinären Netzwerks bedarf, in der die Polizei lediglich ein Akteur ist. Häufig wird eingeschränktes subjektives Sicherheitsgefühl behördlich nicht wahrgenommen. Dieses ist oft auf die nicht ausreichende Qualität von Präventionsnetzwerken zurückzuführen, in der die Wahrnehmung von Unsicherheitsräumen zur Sprache kommt. Erst mittels eines neu gegründeten runden Tisches in der Ortschaft Bergfrieden in Ostercappeln konnten zahlreiche Erkenntnisse über das sogenannte „Klima der Angst“ gewonnen werden. Die Bereitschaft für die Mitwirkung in einem Präventionsnetzwerk durch externe Akteure ist jedoch in den meisten Fällen erst gegeben, wenn die Politik

Interesse an einer Verbesserung der Situation hat und Prävention auf die Leitungsebene gehoben wird. In Ostercappeln konnten die Erkenntnisse zum eingeschränkten Sicherheitsgefühl in der Nachbarschaft 2021 dafür genutzt werden, Gespräche mit der Kommune zu führen. Ziel der Gespräche ist es, durch kreative Ideen das in den Medien dargestellte „Klima der Angst“ zu überwinden und der verängstigten Nachbarschaft verlorenes Vertrauen zurück zu geben.

Im Rahmen der BLICK wurde auch der Themenkomplex „Prävention und Ausstieg“ bearbeitet. Auf der Basis von Experteninterviews und Fokusgruppengesprächen wurde herausgearbeitet, dass örtlich angepasste gesamtgesellschaftliche Maßnahmen im kommunalen Kontext sowie universelle, selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen bei jungen Menschen auch im Clan-Kontext erfolgversprechend sind. Empfohlen wird die Begleitung der Präventionsbemühungen durch konsequente und niedrigschwellige Repressionsmaßnahmen. Weitere Erkenntnisse liefern die Ergebnisse aus noch laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Forschungsprojekten wie der sog. MIGSST-Studie⁸, der EUCPN-Toolbox „family-based crime“⁹ und dem KONTEST-Forschungsverbund¹⁰.

Aktuell wird eine kooperative Initiative des LKA Niedersachsen, des Landespräventionsrat Niedersachsen und des Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung vorbereitet¹¹, um

- Kommunen, die sich mit besonderen Herausforderungen in der Prävention durch Formen von Clankriminalität konfrontiert sehen, mit einem gezielten Angebot zur Planung von geeigneten Maßnahmen zu unterstützen,
- die Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Prävention von Clankriminalität auf der Landesebene zu bündeln und
- mit einzelnen Kommunen exemplarisch Modelle zu entwickeln, die von anderen Kommunen mit ähnlich gelagerten Problematiken übernommen werden können.

2.8 Zusammenarbeit/Weitere Entwicklungen

2.8.1 Niedersachsen

2.8.1.1 Tagung der Polizei und Justiz am 16./17.11.2021

In Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen (Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 17.11.2020) fand am 16. / 17.11.2021 die erste gemeinsame Tagung in Königslutter statt. Pandemiebedingt mit einem begrenzten Kreis an Teilnehmenden wurden wichtige Aspekte der Bekämpfung der Clankriminalität vorgetragen und gemeinsam erörtert. Im Fokus der Erörterung standen hierbei die neu eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaften und in verschiedenen Falldarstellungen insbesondere Finanzermittlungen und sich daraus ergebende komplexe Fallkonstellationen und Maßnahmen. Ein Höhepunkt der gemeinsamen Tagung war ein Vortrag der bekannten Journalisten Claas Meyer-Heuer und Thomas Heise, die ihre langjährige Expertise in die Tagung einbrachten und aus investigativ-journalistischer Perspektive das Phänomen Clankriminalität betrachteten.

2.8.1.2 Aktualisierung der Landesrahmenkonzeption (LRK)

Aus der Neufassung der Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen vom 05.01.2022 (LRK) ergeben sich für die Polizeidirektionen und das Landeskriminalamt unter anderem Aufgaben

⁸ MIGSST-Studie – „Migration und Sicherheit in der Stadt“ (Forschungsverbund); Untersuchung sozialer und ethnischer Segregation in der Stadt und hieraus folgender Kriminalitätsrisiken (<https://migsst.de/aktuelles>)

⁹ 2020 unter der deutschen Präsidentschaft des European Crime Prevention Networks erarbeitete Zusammenstellung von spezifischen Interventionsmaßnahmen (<https://eucpn.org/toolbox-familybasedcrime>)

¹⁰ KONTEST „Kriminalität großfamiliär begründeter Strukturen – Analyse, Prävention, Bekämpfung“ (Federführung TU Berlin; LKA NI assoziierter Partner); Verbundprojekt mit ganzheitlichen Fragestellungen zum Phänomen der sog. Clankriminalität (bisher keine Veröffentlichungen; Laufzeit 10/20 – 09/23; Teilprojekte: TU Berlin: „Biografien und Lebenswelten von Angehörigen großfamiliärer Strukturen“ (https://www.tu-berlin.de/ztg/menue/projekte_und_kompetenzen/projekte_laufend/biographien_und_lebenswelten_von_angehoerigen_grossfamilaerer_strukturen/) und KKF des LKA NRW: Forschungsprojekt Prävention von „Clankriminalität“ (<https://lka.polizei.nrw/artikel/forschungsprojekte-der-kkf>)

¹¹ Der Rahmen der Initiative ist der „Fachverbundes für kommunale Prävention in Niedersachsen – WIRkt!“, dem neben dem LKA NI, dem LPRN und dem nifbe der Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/ Landesunfallkasse Niedersachsen (GUVH/ LUKN) angehört.

konzeptioneller Art, die sich sowohl auf die weitere Erhellung des Phänomens als auch auf präventive oder repräsentative Aspekte beziehen und den Leitlinien zufolge von herausragender oder besonderer Bedeutung sind.

Im Weiteren werden in der LRK einzelne Gesichtspunkte einer Bekämpfung konkret dargestellt, die verschiedene Umsetzungen bedürfen.

2.8.2 Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK)

Der länderübergreifende Informationsaustausch wurde auch 2021 maßgeblich im Rahmen der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität (BLICK) gestaltet. In insgesamt acht Arbeitspaketen wurden zumeist strategische Aspekte der Bekämpfung der Clankriminalität mit den beteiligten Bundesländern abgestimmt.

Wie bereits im Lagebild 2020 berichtet, wurden nach der Auftaktveranstaltung im September 2019 in Berlin von den beteiligten Partnern (BKA, Bundespolizei, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) verschiedene Arbeitspakete wie beispielsweise Lageübersicht, Ermittlungen, Forschung und Prävention aber auch Einsatz und internationale Zusammenarbeit festgelegt und gemeinsam bearbeitet.

In einer im März 2021 stattgefundenen Videoschaltkonferenz (VSK) der vorsitzenden Steuerungsgruppe wurde festgestellt, dass die im Rahmen der Einrichtung der BLICK und ihrer Arbeitspakete vereinbarten Ziele überwiegend umgesetzt wurden und sich mit Einrichtung der BLICK ein Expertennetzwerk zur Bekämpfung des Phänomens etabliert hat.

Die weitere Befassung mit der Gesamthematik „Clankriminalität“ soll zukünftig federführend durch die Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) erfolgen. Insoweit wurde das BLICK-Projekt beendet und in die Alltagsorganisation überführt.

3 Justizieller Teil

3.1 Entwicklung der Verfahrensabläufe nach Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften

Die vier Zentralstellen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Braunschweig, Osnabrück, Stade und Hildesheim sind zum 01.10.2020 zur effektiven Verfolgung der Clankriminalität in Niedersachsen eingerichtet worden. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften sind sachlich zuständig für Ermittlungs-, Straf- und bei einer Staatsanwaltschaft anhängige Ordnungswidrigkeitenverfahren jeglicher Deliktsart und -schwere gegen Personen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind. Sie sind befugt, Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren in jedem Stadium an sich zu ziehen. In der Praxis erfolgt die Abstimmung zwischen der Schwerpunktstaatsanwaltschaft und der Ortsbehörde darüber, welche Behörde das Verfahren führt, überwiegend bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens. Je nach Auslastung oder aktueller Schwerpunktsetzung der Zentralstellen besteht die Möglichkeit, dass einzelne Verfahren gegen Mitglieder krimineller Clanstrukturen auch weiter in den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bearbeitet werden. Dies betrifft nicht nur einfach gelagerte Fälle von Clankriminalität. Auch Clan-Verfahren der Organisierten Kriminalität können in der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, wenn dies im Einzelfall sinnvoll ist. Eine solche flexible Struktur und Aufgabenzuweisung erlaubt es den Schwerpunktstaatsanwaltschaften, schnell und effektiv auf aktuelle Phänomene zu reagieren, ohne entweder bereits durch eine Masse von kleineren Verfahren oder durch die Bewältigung von Umfangsverfahren gebunden zu sein.

Voraussetzung dafür, dass ein Verfahren bei der Justiz als clanrelevant eingeordnet und sodann durch Setzen des Auswertemerkers Clan auch als Clanverfahren erfasst wird, ist die Darlegung bestimmter Indikatoren durch die Polizei. Wie bereits oben unter 1.2.1 erwähnt, wurden die vereinbarten Indikatoren zum 01.02.2021 verbindlich in Kraft gesetzt. Im Berichtszeitraum ist es – ausweislich der Mitteilungen der Ansprechpartner Clan – gleichwohl noch zu defizitären Kennzeichnungen der polizeilichen Vorgänge gekommen, was angesichts des Umstandes, dass sich die neuen Verfahrensweisen erst noch etablieren müssen, nicht ungewöhnlich ist. Fehlen indes nach Aktenlage – trotz Kennzeichnung von polizeilichen Ermittlungsvorgängen als Clanverfahren – insbesondere in Fällen von sog. Alltagskriminalität ausreichende Indikatoren für die Einordnung als clankriminelles Verhalten der Beschuldigten, werden solche Verfahren bei der Justiz nicht als clanrelevant bewertet, mithin auch nicht als Clanverfahren erfasst.

Nach Mitteilungen der Ansprechpartner Clan bei den Staatsanwaltschaften soll sich mittlerweile aufgrund von Dienstbesprechungen und Schulungen die Anzahl der vorgelegten Vorgänge mit defizitärer Kennzeichnung reduziert haben. Dies dürfte dazu führen, dass sich die Differenz zwischen der Anzahl der als clanrelevant bewerteten Verfahren bei der Polizei einerseits und der als solchen bei der Justiz erfassten Verfahren andererseits in Zukunft verringern wird.

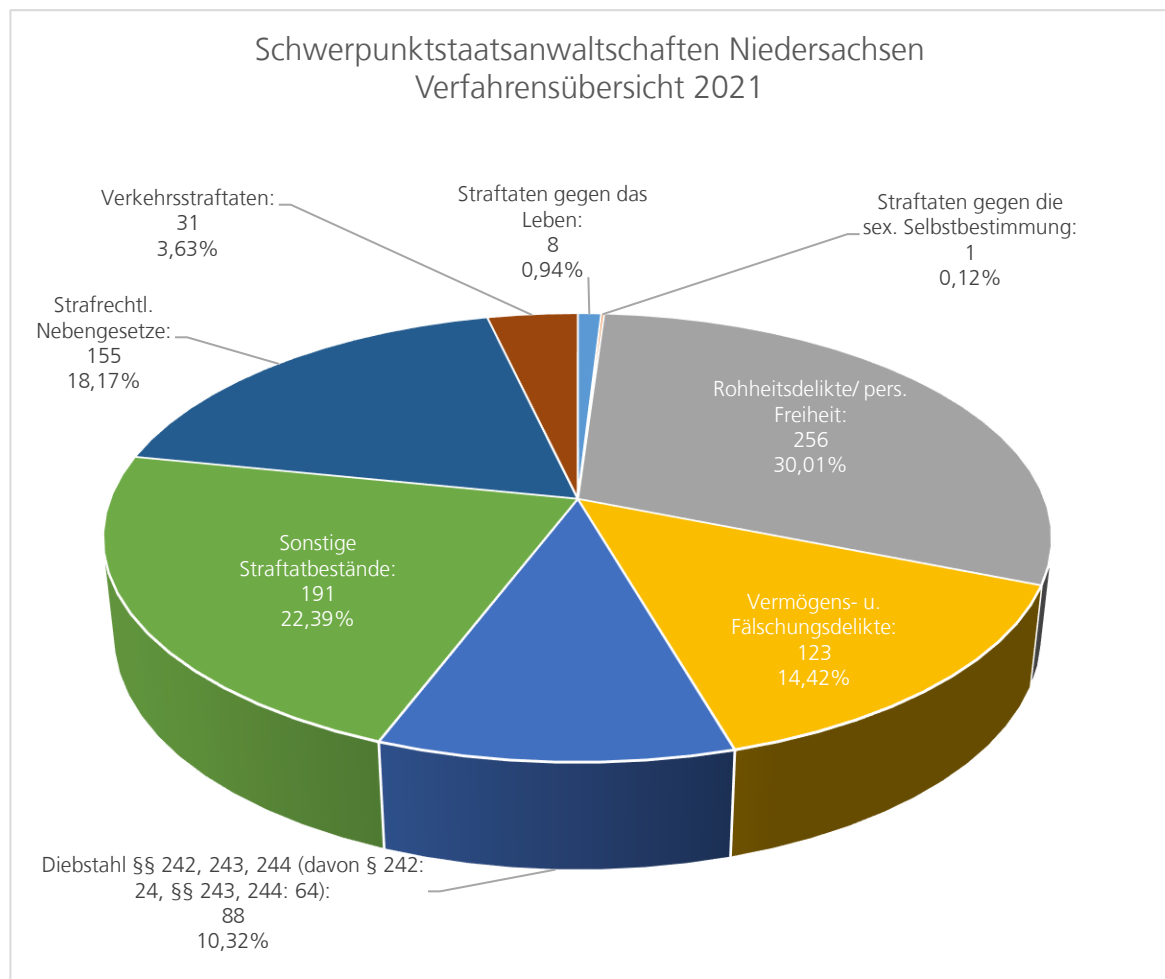
Hinsichtlich des Abschlusses der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren ist festzustellen, dass die Einstellungen aus Opportunitätsgründen bei den jeweiligen Schwerpunktstaatsanwaltschaften nur einen sehr geringen Anteil ausmachen, was anschließend noch bei den Ausführungen zu den einzelnen Schwerpunktstaatsanwaltschaften gezeigt wird.

3.2 Berichte der Schwerpunktstaatsanwaltschaften

3.2.1 Deliktische Schwerpunkte der Tätigkeit

Im Berichtszeitraum gingen bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften insgesamt 853 Verfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte neu zur Bearbeitung ein.

Die Verteilung der in den Zentralstellen bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht danach wie folgt aus:



Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit waren das im Berichtszeitraum durchschnittlich am häufigsten zu bearbeitende Deliktsfeld. Hierbei lag ein deutlicher Schwerpunkt auf vorsätzlichen Körperverletzungen. Rund 15 % aller im Berichtszeitraum eingegangenen Verfahren hatten diesen Vorwurf zum Gegenstand. Im Bereich der Nebengesetze stellten Betäubungsmitteldelikte mit insgesamt 11 % aller neu eingegangenen Verfahren ein hervorzuhebendes Tätigkeitsfeld dar. Dabei gab es niedersachsenweit durchaus zum Teil unterschiedliche Deliktsschwerpunkte, wie im Folgenden gezeigt wird.

3.2.2 Zentralstelle Braunschweig

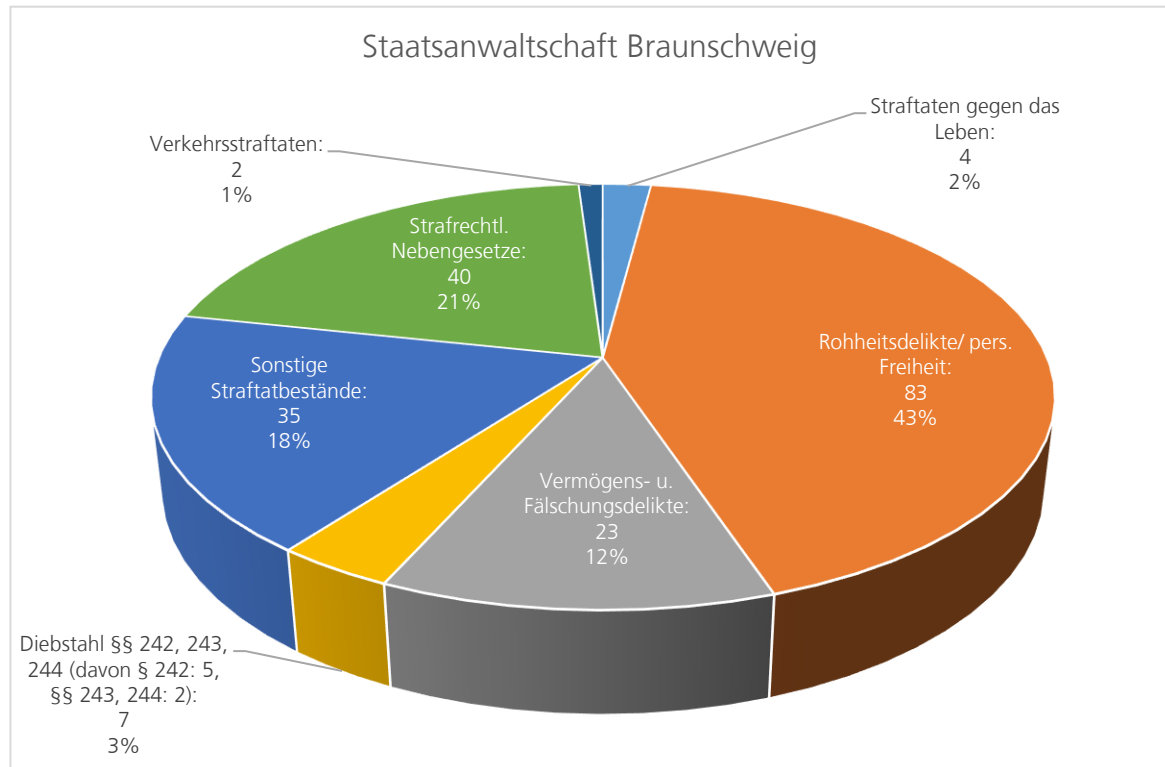
In der Zentralstelle zur Bekämpfung clankrimineller Strukturen in Braunschweig werden Verfahren wegen clankrimineller Bezüge geführt, allerdings nicht solche, die OK-Strukturen aufweisen. Clan-OK-Verfahren werden in Braunschweig in der OK-Abteilung der Staatsanwaltschaft bearbeitet.

Neu eingegangen sind im Berichtszeitraum in der Zentralstelle in Braunschweig 194 Verfahren mit Clanbezug, die sich gegen insgesamt 295 tatverdächtige Personen richteten. Dabei handelte es sich um 245 erwachsene Beschuldigte, 44 Heranwachsende und sechs Jugendliche. Mithin wurden im Berichtszeitraum in knapp 17 % der Verfahren die Ermittlungen (auch) gegen jugendliche oder heranwachsende Tatverdächtige geführt.

Inhaltlich ist eine weite Streuung der zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren ersichtlich, die von Beleidigungen, Bedrohungen, Verstößen gegen das Waffengesetz, Diebstählen, Raubtaten bis hin zu versuchten Tötungsdelikten reicht. Einen Schwerpunkt bildeten Verfahren wegen des Vorwurfs der Körperverletzung, die immerhin einen Gesamtanteil von etwa 24 % an allen in der Zentralstelle neu eingegangenen Verfahren ausmachten. In den Fällen,

in denen wegen Körperverletzung ermittelt wurde, ist in über 70 % die Qualifikation des § 224 StGB verfahrensgegenständlich. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit lag mit etwas mehr als 12 % aller Verfahren auf der Verfolgung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Im Einzelnen sieht die Verteilung der in der Zentralstelle in Braunschweig bearbeiteten Verfahren wie folgt aus:



Die Ermittlungen wurden in etwa 42 % der Verfahren mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen. In 51 % der Verfahren wurden die Ermittlungen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In knapp 7 % der Verfahren erfolgte eine Einstellung nach Opportunitätsvorschriften.

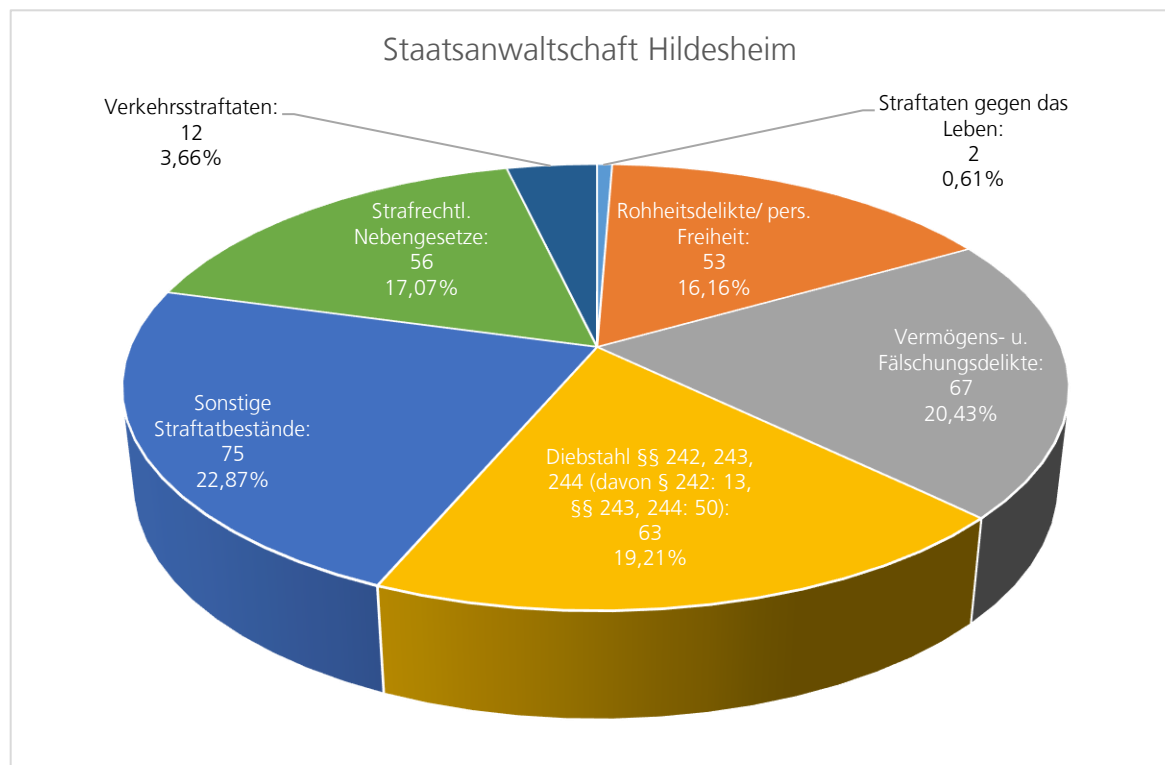
3.2.3 Zentralstelle Hildesheim

In der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung clankrimineller Strukturen Hildesheim sind zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 insgesamt 328 neue Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Täter anhängig gemacht worden. Diese Ermittlungsverfahren richteten sich gegen 546 Beschuldigte, davon 70 Jugendliche, 67 Heranwachsende und 409 Erwachsene.

Damit lag im Berichtszeitraum der Anteil der Verfahren, in denen (auch) jugendliche oder heranwachsende Personen beschuldigt wurden, bei 25 %. Neben den Ermittlungsverfahren, die sich gegen namentlich bekannte Beschuldigte richteten, wurden 31 Vermögensabschöpfungsvorgänge bearbeitet sowie zwei UJs-Verfahren wegen Straftaten zum Nachteil clanangehöriger Personen geführt.

Der regionale Schwerpunkt der Ermittlungsverfahren, die die Zentralstelle in Hildesheim bearbeitete, lag im Bezirk der Staatsanwaltschaft Hildesheim (202 Verfahren). Aus dem Bezirk der Staatsanwaltschaft Hannover stammten 121 Ermittlungsverfahren.

Die Verteilung der in Hildesheim bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:



In Hildesheim dominierten im Berichtszeitraum Diebstahls- sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte. Die Verfahren wegen des Vorwurfs des Diebstahls stammten vor allem aus dem Bezirk der Staatsanwaltschaft Hannover, wo zu einer Großfamilie gehörende noch nicht strafmündige Kinder sowie Jugendliche im Verdacht stehen, nahezu täglich hochwertige Artikel zu entwenden. Im Juli 2021 fanden in den zugrunde liegenden Verfahren Durchsuchungen statt.¹²

Die im Vergleich mit den anderen Staatsanwaltschaften hohe Anzahl von Urkundsdelikten (28 Verfahren) beruht auf Ermittlungen wegen des Verdachts der gewerbsmäßigen / bandenmäßigen Urkundenfälschung durch Fälschen von Impfpässen im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung. In diesem Verfahren wurden im November 2021 Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt.¹³

Im Bereich der schweren Kriminalität stachen vor allem Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln gem. §§ 29a, 30, 30a BtMG hervor, die im Zusammenhang mit der Nutzung des kryptierten Kommunikationsdienstes EncroChat standen. Hier sind unter anderem die Ermittlungsverfahren Poirot und Malbat zu nennen, die bereits unter Ziffer 2.6.2.3 und 2.6.2.4 dargestellt wurden.

Etwa 54 % der Verfahren wurden gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Mit Anklage oder Strafbefehl wurden rund 22 % der Verfahren abgeschlossen. Nach Opportunitätsvorschriften wurden ca. 24 % der Verfahren erledigt, wobei es sich hierbei ganz überwiegend – nämlich zu etwa 74 % – um Einstellungen gem. § 154 oder § 154f StPO handelte.

3.2.4 Zentralstelle Osnabrück

Für die Bearbeitung von Clanverfahren sind als Zentralstelle für die Bekämpfung von Clankriminalität die Abteilungen VII und VIII der Staatsanwaltschaft Osnabrück zuständig, wobei in der Abteilung VII die Verfahren aus dem

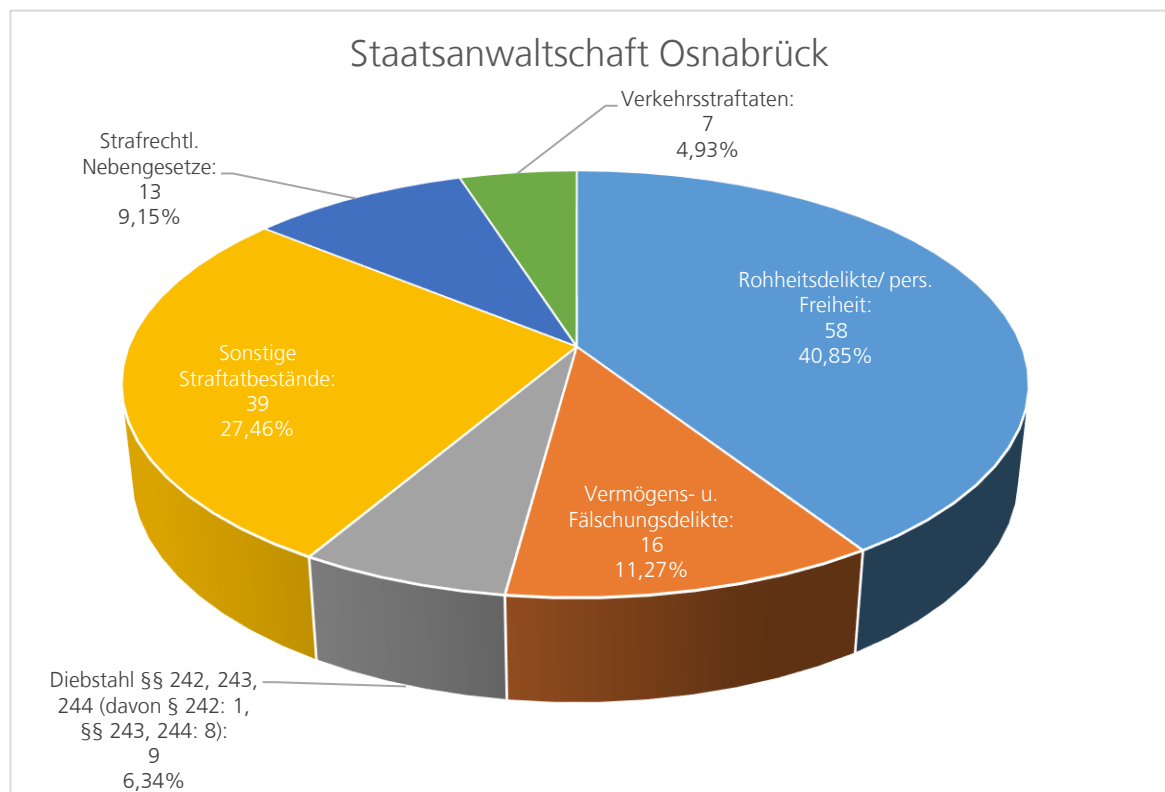
¹² vgl. Pressemitteilung auf der Homepage der Staatsanwaltschaft Hildesheim: <https://staatsanwaltschaft-hildesheim.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/durchsuchungen-bei-clanfamilie-polizei-stellt-bargeld-und-mutmasslich-diebesgut-sicher-202538.html>, abgerufen am 11.05.2022

¹³ vgl. hierzu die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Hildesheim: <https://staatsanwaltschaft-hildesheim.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/ermittlungskomplex-wegen-herstellen-und-handeln-mit-gefalschten-impfpässen-206265.html> abgerufen am 11.05.2022

Bereich der Organisierten Kriminalität und ein Großteil der Umfangsverfahren geführt werden. Die Massenkriminalität wird in Abteilung VIII bearbeitet.

In der Zentralstelle in Osnabrück sind im Berichtszeitraum 142 Ermittlungsverfahren neu anhängig gemacht worden. Die Ermittlungen richteten sich dabei gegen 18 Jugendliche, 19 Heranwachsende und 230 Erwachsene. Damit betrafen knapp 14 % der Verfahren (auch) jugendliche oder heranwachsende Tatverdächtige.

Die Verteilung der in der Zentralstelle in Osnabrück bearbeiteten Ermittlungsverfahren sieht wie folgt aus:



Wie schon im Lagebild des Vorjahres festgestellt, machten Rohheitsdelikte und Delikte gegen die persönliche Freiheit auch im diesjährigen Berichtszeitraum wiederum einen Schwerpunkt der Tätigkeit in der Zentralstelle in Osnabrück aus. Den höchsten Anteil innerhalb dieser Deliktsgruppe hatten dabei Verfahren wegen des Vorwurfs der Körperverletzung. Wegen dieses Tatbestandes wurde in rund 59 % der in diese Deliktsgruppe fallenden Verfahren ermittelt, davon in mehr als der Hälfte der Fälle (rund 59 % der KV-Delikte) sogar wegen der Qualifikation der gefährlichen Körperverletzung. Der Anteil der Körperverletzungsdelikte am Gesamtaufkommen aller neu eingegangener Verfahren lag bei etwa 24 %. Bei den sonstigen Delikten dominierten Beleidigungen (rund 38 % der sonstigen Delikte). Insgesamt lag eine breite Streuung an Deliktsbereichen vor. Neben den schon genannten Delikten wurde u.a. wegen Bedrohung, Sachbeschädigung, Straßenverkehrsdelikten über Betrug, Geldwäsche, Erpressung und bandenmäßigen Diebstahls auch wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz ermittelt. Jedenfalls in den beiden zuletzt genannten Deliktsbereichen erfolgten durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Strukturermittlungen mit Mitteln verdeckter Ermittlungsmethoden.

Die Ermittlungen wurden in rund 57 % der Fälle mit Anklage oder Strafbefehl abgeschlossen. 34 % der Verfahren wurden gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, in etwa 9 % der Verfahren wurde nach Opportunitätsvorschriften entschieden.

Wie im Vorjahr ist als besonders hervorzuhebendes Verfahren der Ermittlungskomplex Bauschutt zu nennen, dessen Entwicklung bereits oben unter Ziff. 2.6.1.2 beschrieben wurde. Ergänzend ist anzumerken, dass das vor dem Landgericht Osnabrück – Große Strafkammer – verhandelte Verfahren gegen vier Angeklagte im März 2022 mit Urteilen erstinstanzlich abgeschlossen wurde. Die Angeklagten wurden zu Freiheitsstrafen in unterschiedlicher Höhe zwischen 2 Jahren und 5 Monaten bis zu 5 Jahren und 10 Monaten verurteilt. Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Die Angeklagten haben Revision eingelegt. Anzumerken ist noch, dass die vorgeworfene bandenmäßige

Begehung in dem Schlussvortrag des Sitzungsvertreters nicht aufrechterhalten und auch durch die Kammer nicht festgestellt wurde.

3.2.5 Zentralstelle Stade

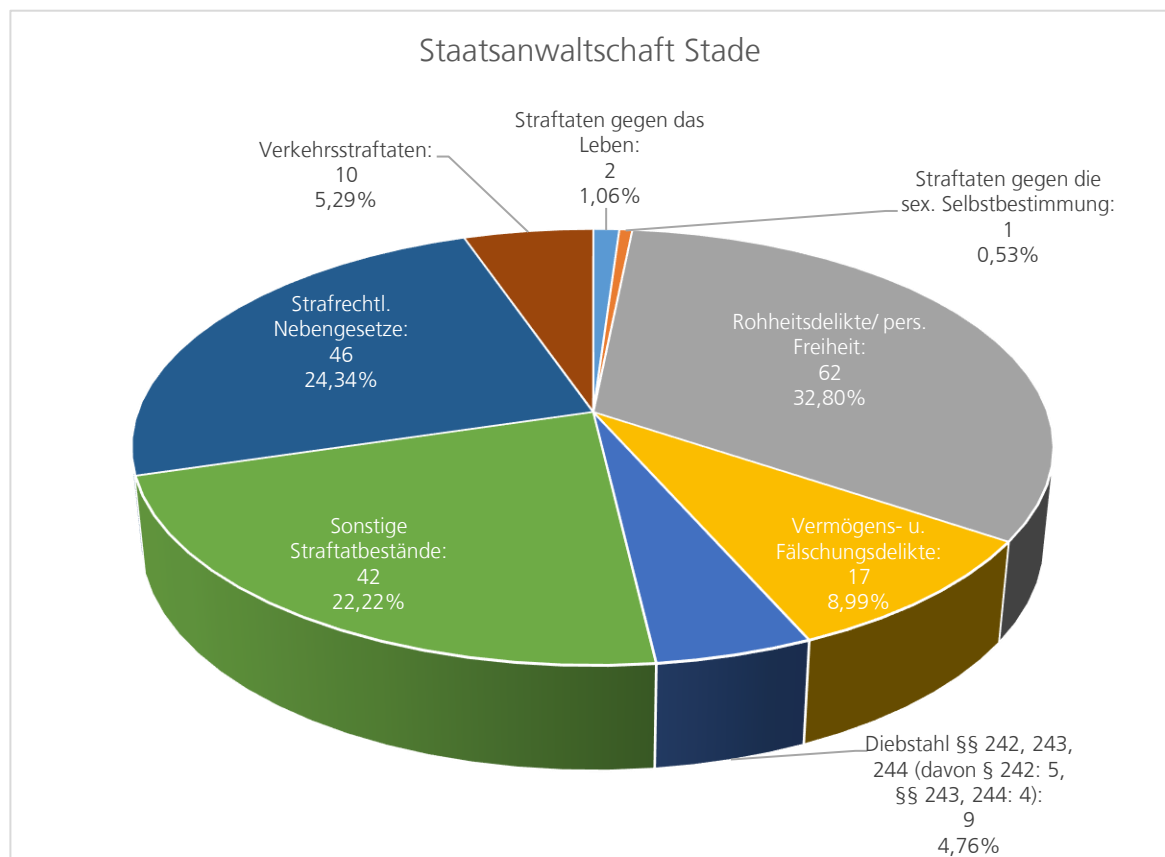
Von der Zentralstelle in Stade wurden im Berichtszeitraum insgesamt 189 Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Personen, die clankriminelle Bezüge aufweisen, neu zur Bearbeitung übernommen. Diese Ermittlungsverfahren richteten sich gegen 381 Beschuldigte, davon 17 Jugendliche, 45 Heranwachsende und 319 Erwachsene. Der Anteil der Verfahren, die sich (auch) gegen jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte richteten, lag damit bei ca. 16 %.

Daneben wurden zu vierzehn dieser Verfahren Vermögensermittlungsvorgänge als AR-Verfahren gesondert geführt, die sich gegen 44 Tatverdächtige oder Einziehungsbeteiligte richteten.

In weiteren drei Fällen wurden Vorermittlungs- oder Strukturermittlungsverfahren geführt, bei denen eine Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch aussteht.

In wenigen Fällen wurden Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Straftaten zum Nachteil von Clan-Mitgliedern geführt. Solche Verfahren wurden dann in die Zentralstelle übernommen, wenn der Verdacht bestand, dass der Täter aus einem konkurrierenden Clan stammen könnte, ohne dass sich indes ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergab.

Im Einzelnen sieht die Verteilung der in Stade bearbeiteten Ermittlungsverfahren wie folgt aus:



Obleich die Ermittlungsverfahren (ohne getrennt geführte Vermögensermittlungsvorgänge, sonstige AR-Verfahren und OWi-Verfahren) insgesamt ein breites Spektrum an Delikten betrafen, lässt sich – wie im Landesdurchschnitt – eine Häufung im Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit verzeichnen. In diesem Deliktsfeld lag der Schwerpunkt der Verfahren auf Fällen wegen des Vorwurfs der Körperverletzung (37 %). In fast der Hälfte der Fälle wurde dabei wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung ermittelt. In

absoluten Zahlen überwogen im Berichtszeitraum neu eingegangene Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz (29 Verfahren). Daneben stechen in Stade – wie bereits im Lagebild 2020 erwähnt – zahlreiche Verfahren wegen des Vorwurfs der Geldwäsche hervor (9,5 % der Verfahren).

Zudem wurden in der Zentralstelle weiterhin mehrere umfangreiche Ermittlungsverfahren bearbeitet, die zum Teil bereits mit der Aufnahme der Tätigkeit der Zentralstelle zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Stade aus anderen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Stade übernommen worden waren, insbesondere von Vermögensermittlern der Abteilung VI oder aus der Abteilung für organisierte Kriminalität. In fünf Ermittlungskomplexen, zu denen teilweise mehrere einzeln geführte Verfahren gehören, wurden Strukturermittlungen geführt. Dabei gelang es insbesondere im Rahmen von Vermögensermittlungen, die wirtschaftlichen Betätigungen und die finanziellen Verhältnisse der Tatbeteiligten aufzuklären. Die Ermittlungskomplexe betreffen jeweils eine Mehrzahl von Beschuldigten und oft eine Vielzahl von Straftaten. Zwei Ermittlungskomplexe sind dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzurechnen, ein weiterer Ermittlungskomplex weist starke internationale Bezüge auf und erfordert Rechtshilfemaßnahmen.

Bei einer Betrachtung der Erledigungszahlen (ohne Verbindungen, Abgaben, Umtragungen) lässt sich für die Zentralstelle in Stade eine Anklagequote von 44 % feststellen. Dabei wurden die Verfahren in 24 % mit Anklageerhebung abgeschlossen, in 20 % der Verfahren wurde der Erlass eines Strafbefehls beantragt. Eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte in 54 % der Fälle. Nur 2 % der Verfahren wurden nach Opportunitätsvorschriften erledigt.

Hinsichtlich des regionalen Ursprungs der Verfahren, die von der Zentralstelle in Stade geführt wurden, lässt sich feststellen, dass annähernd gleich viele Verfahren aus den Bezirken der Staatsanwaltschaften Stade und Lüneburg stammten. Weniger Verfahren haben ihren Ursprung im Zuständigkeitsbezirk der Staatsanwaltschaft Verden.

3.3 Berichte der Ansprechpartner in den übrigen Staatsanwaltschaften

Im Einzelnen berichteten die Ortsbehörden über die im Berichtszeitraum dort eingegangenen Verfahren mit Clanbezug wie folgt:

3.3.1 Staatsanwaltschaft Aurich

Bis auf ein Verfahren wurden alle bei der Staatsanwaltschaft Aurich im Berichtszeitraum eingegangenen Clanverfahren (acht Verfahren) an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Osnabrück abgegeben. Das bei der Staatsanwaltschaft Aurich verbliebene Verfahren, das den Vorwurf des schweren Raubes zum Gegenstand hat und in dem gegen insgesamt vier Beschuldigte ermittelt wird (ein erwachsener Beschuldigter, zwei heranwachsende Beschuldigte und ein jugendlicher Beschuldigter), ist noch anhängig.

3.3.2 Staatsanwaltschaft Bückeburg

Die Staatsanwaltschaft Bückeburg hat im Berichtszeitraum 13 Verfahren mit Clanbezug bearbeitet, in denen sich die Ermittlungen gegen 29 Beschuldigte richteten. Davon war einer der Beschuldigten Jugendlischer, zwei Beschuldigte waren heranwachsend.

Verfahrensabgaben an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Hildesheim sind nicht erfolgt. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die bei der Staatsanwaltschaft in Bückeburg als clanrelevant gekennzeichneten Verfahren durchweg Alltagskriminalität zum Gegenstand hatten und damit im Einklang mit der AV des MJ AV d. MJ v. 15. 5. 2020 — 4030-404.84 — in der Ortsbehörde erledigt werden konnten.

Bei den Tatvorwürfen handelte es sich in sieben Fällen um Bedrohung, in zwei Fällen um Beleidigung, in zwei Fällen um Körperverletzung, in einem Fall um gefährliche Körperverletzung und in einem um Fälschung beweiserheblicher Daten. Zwei Verfahren wurden mit Strafbefehlsantrag erledigt, die übrigen Verfahren wurden nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts oder unter Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt. Soweit auf den Privatklageweg verwiesen wurde, hatte das Verfahren claninterne Auseinandersetzungen zum Gegenstand, in denen die mutmaßlich Verletzten nicht zu den Vernehmungen erschienen sind und/oder ihre Strafanzeigen zurückgenommen haben.

3.3.3 Staatsanwaltschaft Göttingen

Von dort zunächst 17 eingegangenen Verfahren mit clanbezogenen Sachverhalten wurden vier an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Braunschweig abgegeben. Die bei der Staatsanwaltschaft Göttingen verbliebenen 13 Verfahren sind zwischenzeitlich alle erledigt. Die Ermittlungen richteten sich gegen 19 erwachsene und zwei jugendliche Beschuldigte sowie gegen einen heranwachsenden Beschuldigten. Die Verfahren hatten Straftaten aus verschiedensten Deliktsbereichen zum Gegenstand. Diese reichten von Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung über Betrug bis hin zu schwerem Raub und Handelstreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. In einigen Verfahren ist bereits die Vollstreckung eingeleitet, zwei Verfahren sind noch gerichtsanhängig.

3.3.4 Staatsanwaltschaft Hannover

Bei der Staatsanwaltschaft Hannover sind im Berichtszeitraum von 47 eingegangenen Verfahren nur neun als clanrelevant bewertete Verfahren dort verblieben, die nicht an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Hildesheim abgegeben wurden. Das Deliktsspektrum umfasste neben Betrug, Leistungerschleichung, Diebstahl und Körperverletzung auch eine Insolvenzverschleppung. Beschuldigt waren fünf Erwachsene und vier Heranwachsende. Drei Verfahren wurden gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, zwei nach § 154 StPO und ein Verfahren gem. § 154f StPO. In zwei Fällen wurde der Erlass eines Strafbefehls beantragt. Beide Strafbefehle sind rechtskräftig. In einem weiteren Verfahren wurde Anklage erhoben.

3.3.5 Staatsanwaltschaft Lüneburg

Von 27 bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg zunächst anhängig gewesenen Verfahren wurden 25 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Stade abgegeben. Ein Js-Verfahren wurde nach § 31a BtMG und ein UJs-Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Ermittlung des Täters eingestellt.

3.3.6 Staatsanwaltschaft Oldenburg

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg gab von dort im Berichtszeitraum eingegangenen Verfahren mit Clanbezug (insgesamt 43) bis auf zwei dort verbliebene die übrigen an die Zentralstelle in Osnabrück ab. Die beiden Verfahren, die sich jeweils gegen einen erwachsenen Beschuldigten richteten und in denen wegen versuchter Erpressung bzw. versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall ermittelt wurde, wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3.3.7 Staatsanwaltschaft Verden

Bei der Staatsanwaltschaft Verden sind im Berichtszeitraum 24 neu eingegangene Verfahren gegen Angehörige krimineller Clanstrukturen zur abschließenden Bearbeitung verblieben. 13 Verfahren wurden an die Schwerpunktstaatsanwaltschaft in Stade abgegeben. Die bei der Staatsanwaltschaft Verden verbliebenen Verfahren wurden gegen 36 Beschuldigte geführt. Bei 30 Beschuldigten handelte es sich um Erwachsene, sechs Beschuldigte waren Heranwachsende. In elf Verfahren lautete der Tatvorwurf Beleidigung. Zudem wurde in weiteren Verfahren u. a. wegen Bedrohung und Straßenverkehrsdelikten ermittelt. Zehn Verfahren wurden abgeschlossen, davon zwei jeweils mit Strafbefehl und sechs mit Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO.

3.4 Zusammenarbeit und Austausch

Die Zusammenarbeit zwischen den Zentralstellen und den ihnen jeweils zugeordneten Staatsanwaltschaften wird von den beteiligten Behörden als gut funktionierend beschrieben. Bei den Ortsbehörden entscheiden die dortigen Ansprechpartner Clan jeweils nach Sachlage, ob ein clanrelevantes Verfahren der Schwerpunktstaatsanwaltschaft mit der Bitte um Übernahme zugeleitet wird oder in der Ortsbehörde verbleibt. Werden die Verfahren gegen Mitglieder krimineller Clanstrukturen den Zentralstellen vorgelegt, werden sie von dort fast ausnahmslos übernommen.

Anlässlich der gemeinsamen Clantagung von Polizei und Justiz im November 2021 konnte – wenn auch unter pandemiebedingten Einschränkungen – ein erstes persönliches Treffen mit den Dezernentinnen und Dezernenten

der Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie den Ansprechpartnern Clan erfolgen. Im Übrigen finden weiterhin regelmäßig von der ZOK organisierte und moderierte virtuelle Dienstbesprechungen (sog. „Clan-Calls“) statt, in denen aktuelle Themen besprochen werden.

4 Bewertung

Auch wenn sich die Erfassung der Fallzahlen im vergangenen Jahr deutlich gebessert hat, wird das Phänomen der Clankriminalität in seinen Ausprägungen durch die Zahlen eher marginalisiert, denn die vorliegenden Zahlen stehen ob der Anzahl der Fälle in keinem Verhältnis zur Aufmerksamkeit, die diesem Phänomen zu widmen ist. Dies wurde bereits in letztjährigen Lagebildern zum Ausdruck gebracht:

Kriminelle Clanstrukturen sind in Niedersachsen präsent. Wenngleich sie quantitativ sowohl in Bezug auf die Tatverdächtigen und Beschuldigten als auch in Bezug auf die Ermittlungsverfahren bei Betrachtung des Gesamtvolumens krimineller Handlungen in absoluten Zahlen kaum ins Gewicht fallen, beeinträchtigen sie das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und fordern die Strafverfolgungsbehörden in einem besonderen Umfang. Hier besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen ihrer zahlenmäßigen, statistischen Präsenz und der ihnen im Rahmen von Einsatzbewältigungen zu widmenden Aufmerksamkeit.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Entschlüsselung kryptierter Kommunikation von kriminellen Strukturen die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzt, die Beteiligung clankrimineller Strukturen an hochkriminellen Taten in einem nicht unerheblichen Maße aufzuhellen. Die in diesem Lagebild dargestellten Ermittlungsverfahren zeigen deutlich, dass sich ihr kriminelles Handeln nicht nur dadurch auszeichnet, dass Beleidigungen und Bedrohungen impulsiv ausgesprochen oder körperliche Auseinandersetzungen spontan gesucht werden. Die damit scheinbar einhergehende Unbeherrschtheit ist zumindest in Teilbereichen gar keine. Dahinter steckt der Schutz krimineller Handlungen, weshalb die Strafverfolgungsbehörden derartige Auseinandersetzungen oder aggressiven Verhaltensweisen viel tiefergehend hinterfragen müssen, um auf die eigentlichen Motive zu stoßen.

Die deutlich festzustellende und immer wieder formulierte Haltung, an einer Aufklärung von auch gravierenden Straftaten nicht mitzuwirken oder offen gefahrenabwehrende Maßnahmen abzulehnen, lässt erahnen, wie sehr sich parallelgesellschaftliche Strukturen schon verfestigt haben. Selbst Opfer schwerer Übergriffe verweigern sich einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und werden im Rahmen von eskalierenden Lagen Aussagen gemacht, so erfolgt eine Zurücknahme spätestens nach dem Hinzuziehen eigener Friedensrichter. Insofern – und das wurde aus den Beiträgen der Polizeidirektionen deutlich – hat sich der Einsatz der Bodycam deutlich bewährt. Dennoch werden auch zukünftig erhebliche Bemühungen erforderlich sein, um diese Strukturen auch im Interesse eines gesamtgesellschaftlichen Zusammenlebens aufzubrechen.

In allen Polizeidirektionen und bei den Staatsanwaltschaften wurden im Berichtszeitraum Informationen zu handelnden Familien unter anderem durch Initiativermittlungen in der Form verdichtet, dass gegen diese – hauptsächlich durch die neu eingerichteten SEG-KKS – Ermittlungsverfahren initiiert oder niedrigschwellig und unter Einbindung kommunaler Verwaltungsbehörden auch weitere Maßnahmen getroffen werden konnten. Hier zeigt sich deutlich, dass die Bemühungen der vergangenen Monate, ganzheitlich gegen kriminelle Clanstrukturen vorzugehen, trotz der pandemischen Einschränkungen Früchte tragen.

Die Aufklärung phänomenrelevanter Strukturen hat sich weiterhin deutlich verbessert. In vielen Polizeiinspektionen liegen offensichtlich werthaltige Informationen über die Szene vor. Auch wenn weiterhin in verschiedenen Bereichen Optimierungsmöglichkeiten bestehen, lässt dies in Verbindung mit den dargestellten Maßnahmenpaketen der aktualisierten Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung der Clankriminalität die Zuversicht in Bezug auf eine weitere bedeutsame Aufhellung der kriminellen Potentiale der Clankriminalität wachsen.

Mit der im Jahr 2020 neu geschaffenen Struktur der Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften wird darüber hinaus gewährleistet, der Clankriminalität nicht erst ab der Schwelle zur Organisierten Kriminalität, sondern bereits deutlich darunter mit konsequenter Strafverfolgung zu begegnen. Das Konzept setzt auf spezialisierte und für das Phänomen besonders sensibilisierte Dezernenten und Dezernentinnen, die durch den Zuschnitt ihrer Dezernate die Möglichkeit haben, sich einen noch genaueren Überblick über die Clanstrukturen vor Ort zu verschaffen. Das erlaubt einen Erkenntnisgewinn über den Aufbau lokaler und regionaler Strukturen. Spezial- und Hintergrundwissen sind für eine effektive Strafverfolgung gerade in diesem Bereich von besonders großer Bedeutung. Dabei soll auch eine Vernetzung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit anderen Behörden dazu beitragen, relevante Sachverhalte aufzudecken und auszuermitteln.